

Flucht und Asyl in Thüringen



- » Flüchtlinge unterstützen
- » Diskriminierung entgegentreten

Herausgeber: Kooperationsprojekt [CoRa] des DGB-Bildungswerkes Thüringen e.V. und des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.

Gefördert durch: das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, die Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen und Pro Asyl

Hinweis: Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des TMBJS dar. Für inhaltliche Aussagen trägt das Projekt [CoRa] die Verantwortung.

5. völlig überarbeitete Auflage

Grundlage des Infoheftes waren das „Info-Heft Flucht und Asyl in Thüringen. Flüchtlinge unterstützen – Diskriminierung entgegentreten“ 4., überarbeitete Auflage sowie die Broschüren „Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Niedersachsen“ und „Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Sachsen“.

Autor*innen: Sabine Blumenthal und Oliver Preuss

Gestaltung: MARUNG+BÄHR Werbeagentur, Dresden

Druck: ReproPartner Erfurt GbR

Erfurt, 1. Juli 2018

*** – Warum das Gendersternchen?**

In dieser Broschüre nutzen wir das Gendersternchen, um bei Bezeichnungen das weibliche und männliche Geschlecht sowie weitere Geschlechtsidentitäten, wie zum Beispiel Intersexuelle und Transgender, zu benennen. Beispielsweise wäre bei dem Wort „Mitarbeiter“ sonst unklar, ob es sich nur um männliche Mitarbeiter handelt. Bei „Mitarbeiter*innen“ sollen alle Geschlechter einbezogen sein.

„We are facing the biggest refugee and displacement crisis of our time. Above all, this is not just a crisis of numbers; it is also a crisis of solidarity.”

Wir stehen vor der größten Flüchtlings- und Vertreibungskrise unserer Zeit. Vor allem ist dies nicht nur eine Krise der Zahlen; vielmehr ist es auch eine Krise der Solidarität.

Ban-Ki Moon, ehem. Generalsekretär der Vereinten Nationen¹

Inhalt

Vorwort	6
Geflüchtete weltweit, in Europa und in Deutschland	9
Warum fliehen Menschen?	9
Weltweit sind über 68 Millionen Menschen auf der Flucht	10
Auf welchen Wegen gelangen Flüchtlinge nach Europa?	12
Was ist die Dublin-Verordnung?	14
Wie viele Menschen kommen nach Deutschland?	15
Geflüchtete*r – Gefährder*in – Terrorist*in?	16
Woher kommen die Geflüchteten?	17
Herkunftsländer Syrien, Irak, Afghanistan, Türkei, Eritrea	18
Kampfbegriff „Islamisierung“	20
Sogenannte „sichere“ Herkunftsländer	22
Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen – und was Sie tun können	24
Asyl als Menschenrecht: Schutz für Geflüchtete in Deutschland	25
Die Entwicklung des Rechts auf Asyl in Deutschland	25
Wer bekommt in Deutschland Asyl?	27
Wie läuft ein Asylverfahren ab?	29
Welches Aufenthaltsrecht bekommen Flüchtlinge?	31
Was passiert nach der Ablehnung des Asylantrages?	32
Abschiebungen	33
Kriminalität und die perspektivlose Männlichkeit	34

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	36
Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für Ausländer*innen gehalten werden – und was Sie tun können	37
Die Lebenssituationen von Geflüchteten	39
Wohnsitzauflagen, Sammelunterkünfte und Residenzpflicht	39
Sozialleistungen	41
Medizinische Versorgung	43
Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen geregelt?	44
Welche Sprachkurse gibt es für Flüchtlinge?	45
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge arbeiten?	46
Wie ist der Zugang zu Ausbildung und Studium für Flüchtlinge?	48
Familiennachzug	49
Ein überholtes Denkmodell: unterschiedliche menschliche „Rassen“	50
Rassistische Übergriffe in Thüringen	52
Hass im Netz	54
Was kann ich tun?	56
Lassen Sie sich beraten	59
Weiterführende Informationen	60
Quellen und Anmerkungen	61

Vorwort

25 Jahre nach dem sogenannten „Asylkompromiss“ 1993 erleben wir heute wieder eine Rückentwicklung in der deutschen Flüchtlingspolitik. Die Ereignisse scheinen sich zu wiederholen: Auch Anfang der 1990er stiegen die Flüchtlingszahlen. Dabei handelte es sich vor allem um Menschen aus dem Raum Ex-Jugoslawien und um Roma aus Rumänien. Gleichzeitig wurden Personen, die für Ausländer*innen gehalten wurden, vermehrt Opfer von rassistischer Hetze und gewalttätigen Übergriffen und Anschlägen. Die Politik reagierte darauf nicht mit einer menschenrechtsorientierten Flüchtlingspolitik zugunsten der Schutzsuchenden, sondern mit einer Verfassungsänderung: Das Recht auf Asyl im Artikel 16a des Grundgesetzes wurde deutlich eingeschränkt und spielt seitdem für die Gewährung von Schutz nur noch eine untergeordnete Rolle.

Auch 2015 stiegen die Flüchtlingszahlen. Rund 890.000 Menschen suchten Schutz in Deutschland. Die für einige Monate anhaltende öffentliche Welle der Hilfsbereitschaft und Solidarität wurde gleichzeitig von einer steigenden Zahl tätlicher Übergriffe auf Geflüchtete, Migrant*innen und Menschen muslimischen Glaubens begleitet. Danach schlug die öffentliche Debatte in Flüchtlingsabwehr um, die schließlich in Form von Asylrechtsverschärfungen Realität wurde. Neben wenigen gesetzlichen Verbesserungen für Asylsuchende wurden in den letzten vier Jahren sechs maßgebliche Gesetzespakete mit asylrechtlichen Verschärfungen durchgesetzt.

Neben dem steigenden Misstrauen gegenüber Geflüchteten sehen sich auch Unterstützer*innen vermehrt verbalen Angriffen ausgesetzt. Wenn sie zum Beispiel Geflüchtete über ihre rechtsstaatlichen Widerspruchsmöglichkeiten aufklären, wird ihnen vorgeworfen, den Rechtsstaat zu unterwandern.

Bereits seit 2016 sinken die Flüchtlingszahlen in Deutschland und Europa wieder. Dies geschieht nicht, weil weniger Menschen auf der Flucht sind. Weltweit gab es im Jahr 2017 68,5 Millionen Flüchtlinge, so viele wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Gründe für die sinkenden Zahlen der ankommenden Schutzsuchenden in Europa sind die Schließung der sogenannten Balkanroute, der EU-Türkei-Deal sowie die verstärkte Sicherung der EU-Außengrenzen. Damit zieht sich die EU aus der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz zurück und nimmt schwere Menschenrechtsverletzungen in Kauf. Außerdem werden Seenotretter*innen kriminalisiert, die Situation in den maßlos überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln wird immer katastrophaler und etliche EU-Länder weigern sich, Geflüchtete aufzunehmen.

Doch was unterscheidet die Situation in Deutschland heutzutage im Positiven von den Entwicklungen Anfang der 1990er Jahre? Heute können wir auf die Ergebnisse einer enormen Hilfsbereitschaft zurückgreifen. Auch wenn die Zahl der Engagierten wieder etwas zurückgegangen ist, sind viel mehr Menschen als Flüchtlingsunterstützer*innen aktiv als vor 2015. Viele neu geschaffene ehrenamtliche und hauptamtliche Strukturen haben sich verfestigt und professionalisieren sich. Dabei verändert sich der Fokus der Hilfe. Neben einer Verschiebung dessen, was an Unterstützung geleistet wird (zum Beispiel die Begleitung bei der Arbeits- und Wohnungssuche anstatt Kleiderspenden), entsteht in manchen Unterstützungsorganisationen ein verändertes Verständnis: Aktive wollen nicht mehr nur Hilfe für „unwissende Hilfsbedürftige“ leisten. Sie möchten auf Augenhöhe gemeinsam mit Geflüchteten handeln und Geflüchtete selbst als Engagierte für Neuankommende begreifen. Neben den Migrant*innen-Selbstorganisationen, die es in Thüringen bereits gab, haben sich neue Selbstorganisationen gegründet.

Dieses Heft bietet Grundlageninformationen zum Thema Flucht und Asyl in Thüringen. Es soll einen Beitrag zur sachlichen Auseinandersetzung mit der Thematik liefern und dort Hintergründe und Fakten beisteuern, wo oft nur Mutmaßungen oder Fehlinformationen dominieren.

Die vorliegende Auflage ist eine grundlegende Überarbeitung der 4. Auflage des „Info-Heft Flucht und Asyl in Thüringen“. Es berücksichtigt Änderungen der Asylgesetzgebung bis Ende Juni 2018. Darüber hinaus bietet das Heft einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert und wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann. Damit wollen wir diejenigen stärken, die sich gegen Rassismus engagieren möchten.

Alle angesprochenen Themen werden von uns nur angerissen und bieten eine weitaus größere Komplexität, als wir in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der Herausgeber*innen wider und decken sich mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle zu einer weitergehenden Beschäftigung mit den Themenfeldern ein – durch Broschüren, Seminare, Veranstaltungen und gemeinsame Diskussionen. Eine Linkliste für weiterführende Informationen findet sich am Ende dieses Heftes.

Projekt [CoRa] – contra Rassismus – pro Migration und Asyl

Kooperationsprojekt des DGB-Bildungswerkes Thüringen e. V.
und des Flüchtlingsrates Thüringen e. V.

Geflüchtete weltweit, in Europa und in Deutschland

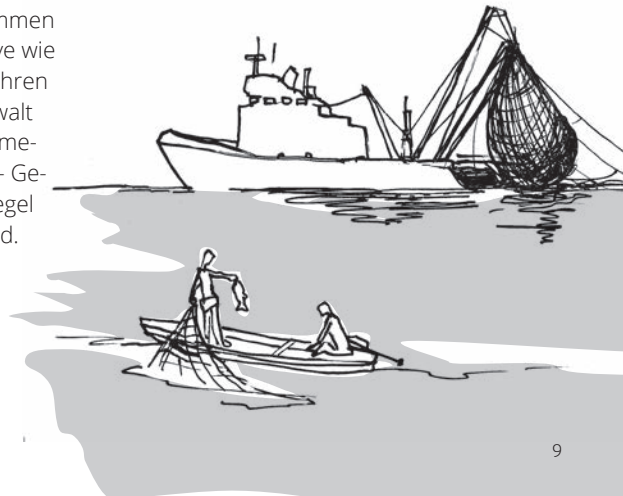
Warum fliehen Menschen?

Verschiedenste Gründe zwingen Menschen dazu, ihr Heimatland zu verlassen: Politische, rassistische, religiöse oder auf sexueller Orientierung und/oder Identität beruhende Verfolgung, unmenschliche Behandlung und Unterdrückung, Krieg, Verlust von Lebensraum, Armut und Hunger sind nur einige. Wirtschaftliche Not wird nicht als Fluchtgrund anerkannt, obwohl sie sich häufig als Konsequenz politischer Konflikte ergibt. Auch aus der Flucht vor Umweltkatastrophen, steigenden Meeresspiegeln oder Hungersnöten entsteht kein Anrecht auf Asyl.

Neben den genannten Gründen kommen für Mädchen und Frauen auch Motive wie Bedrohung durch ihre Familie oder ihren Partner, Zwangsverheiratungen, Gewalt im Namen der Ehre, Genitalverstümmelungen und häusliche Gewalt hinzu – Gefahren also, denen Männer in der Regel nicht in diesem Maße ausgesetzt sind.



*Hinter jeder Fluchtgeschichte stehen Einzelschicksale von Menschen, die sich aus verschiedensten Gründen zur Flucht gezwungen sahen. Kein Mensch setzt sein Leben leichtsinnig aufs Spiel und lässt freiwillig Familie, Freund*innen und jeglichen Besitz auf unbestimmte Zeit zurück. Bei vielen Fluchtgründen tragen Industriestaaten wie Deutschland eine Mitverantwortung. Waffenlieferungen, Umweltverschmutzung, Ressourcenausbeutung, fortwirkende Folgen der Kolonialpolitik sowie wirtschaftliche und politische Interessen des Westens stehen Bemühungen um Frieden und soziale Gerechtigkeit oftmals entgegen.*

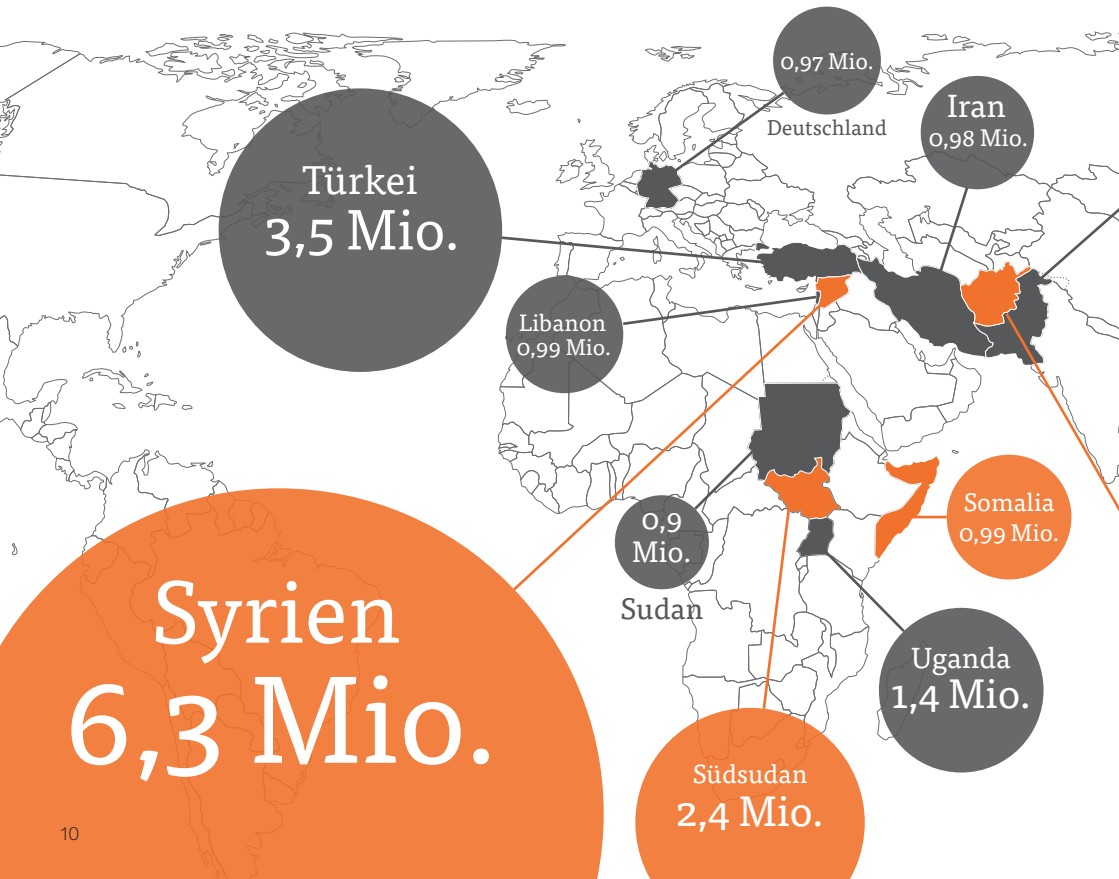


Weltweit sind über 68 Millionen Menschen auf der Flucht

Ende des Jahres 2017 waren rund 68,5 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Das ist im fünften Jahr in Folge ein trauriger Rekord. Mehr als 40 Millionen Menschen suchten im eigenen Land Schutz vor Verfolgung, Krieg, Hunger und Not. Diese Binnenvertriebenen sind oft ältere Menschen, Frauen mit Kindern und kranke Personen, denen eine Flucht über die Landesgrenzen hinaus nicht möglich ist. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge sind Kinder unter 18 Jahren.

85 % aller Flüchtlinge leben in armen Ländern. Im weltweiten Vergleich haben 2017 die Türkei, Pakistan, Uganda und der Libanon die meisten geflüchteten Menschen aufgenommen. Dagegen befinden sich in Europa (abgesehen von der Türkei) nur 2,6 Millionen aller Geflüchteten.²

Herkunftsländer/Aufnahmeländer³



Begriffsklärung: Flüchtlinge, Asylsuchende oder Geflüchtete?

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Gewalt, Krieg, Zerstörung der Existenzgrundlagen oder Naturkatastrophen oder aus anderen (existenz-)bedrohenden Gründen ihr Zuhause verlassen, um in einem anderen Gebiet des Landes oder einem anderen Land Schutz zu suchen. Für diese Menschen werden viele verschiedene Begriffe genutzt. Manche von ihnen haben einen abwertenden Beigeschmack, andere sind eher beschreibend.

*Beispielsweise wurde der Begriff „Asylant“ vor allem von fremdenfeindlichen Organisationen verwendet und wird deswegen in den meisten Fällen als abwertend verstanden. Daher taucht er in der öffentlichen Debatte kaum noch auf. Stattdessen werden die Wörter, „Asylsuchende“, „Asylbewerber*innen“ oder „Schutzsuchende“ genutzt, um zu betonen, dass diese Personen Asyl und somit Schutz suchen.*

Der Begriff „Flüchtling“ beschreibt den Rechtsstatus einer Person. Internationale und europäische Abkommen gestehen anerkannten Flüchtlingen den Anspruch auf Schutz und eine Reihe fest umschriebener Rechte zu. Häufig wird der Begriff allerdings auch für Personen verwendet, die gerade auf der Flucht sind oder im Aufnahmeland auf die Entscheidung über ihren Asylantrag warten. In letzterem Fall ist er also gleichbedeutend mit dem des Asylsuchenden.

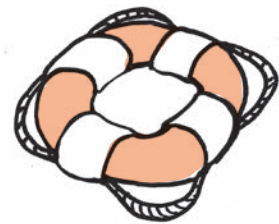
*Seit 2015 nutzen Flüchtlingsunterstützer*innen vermehrt den Begriff „Geflüchtete“. Dieser ist beschreibend gemeint und soll unter anderem dem Gedanken „einmal Flüchtling – immer Flüchtling“ entgegenreten. Mit dem Wort Geflüchtete sollen Menschen bezeichnet werden, die auf der Flucht waren und nun zum Beispiel in Deutschland leben und eben nicht mehr auf der Flucht sind. Geflüchtet beschreibt eine abgeschlossene, bereits vergangene Tatsache.*

*Der Begriff der „Migrant*innen“ umfasst dagegen eine viele größere Gruppe. Als Migrant*innen werden Menschen benannt, die ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gegend oder ein anderes Land verlegen. Dazu gehören Geflüchtete genauso wie die amerikanische Professorin, die nach Deutschland gezogen ist, oder der deutsche Angestellte, der zum Arbeiten in die Schweiz ausgewandert ist.*



Auf welchen Wegen gelangen Flüchtlinge nach Europa?

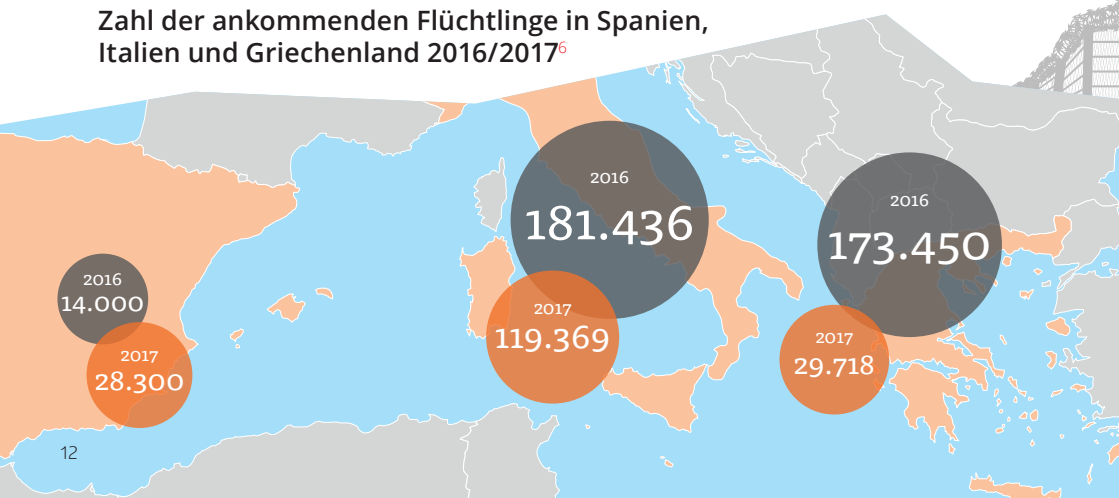
Es gibt nahezu keine legalen Fluchtwege nach Europa. Gründe dafür sind, dass die Länder auf der Balkanroute 2016 ihre Grenzen geschlossen haben, im März 2016 der sogenannte EU-Türkei-Deal verabschiedet wurde und die EU ihr Grenzregime verstärkt hat. Somit bleibt für die meisten Flüchtlinge nur der lange, beschwerliche und vor allem lebensgefährliche Weg über das Mittelmeer. Um die Seegrenze zu überwinden, sind viele auf organisierte Fluchthilfe und Schleuser angewiesen. Allein im Jahr 2017 starben 3.139 Menschen bei der Überfahrt über das Mittelmeer oder werden vermisst. Werden Flüchtlinge auf der Route von Nordafrika nach Italien von der libyschen Küstenwache aufgegriffen, bringt diese sie zurück nach Libyen. Europäische Schiffe jedoch müssten Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf das europäische Festland bringen, da ihnen in Libyen Gewalt und Folter drohen. Dieses Prinzip der Nicht-Zurückweisung (non-refoulement) wurde allerdings immer wieder gebrochen.



Humanitäre Hilfsorganisationen wie zum Beispiel Save the Children oder Ärzte ohne Grenzen retten immer wieder Flüchtlingsboote, die in Seenot geraten sind. Darüber, wer dafür verantwortlich ist, dass Flüchtlingsboote immer wieder in Seenot geraten, wer für die Rettung zuständig ist, wer sie letztendlich durchführt und in welchem Hafen die Schiffe anlegen dürfen, gibt es eine große Debatte.⁴

Insbesondere für Frauen und Mädchen nimmt die Gefahr zu, wenn legale Fluchtwege versperrt werden. Sie sind immer wieder physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Diese wird nicht nur von Schleppern und anderen männlichen Geflüchteten ausgeübt, sondern auch von denjenigen, die eigentlich den Schutz gewährleisten sollen: Polizisten und UN-Soldaten nutzen nicht selten ihre Machtposition gegenüber den Geflüchteten aus.⁵

Zahl der ankommenden Flüchtlinge in Spanien, Italien und Griechenland 2016/2017⁶



Das Flüchtlingsabkommen zwischen der EU und der Türkei

Am 20. März 2016 trat der EU-Türkei-Deal in Kraft. Die EU und die Türkei haben darin vereinbart, Schutzsuchende, die über die Türkei nach Griechenland gelangen, nach einem Schnellverfahren wieder in die Türkei abzuschicken.

*Laut Augenzeug*innen kommt es an der türkisch-griechischen Grenze immer wieder zu völkerrechtswidrigen Zurückweisungen in die Türkei. Diese Push-Backs verstoßen gegen internationales Flüchtlingsrecht, da den betroffenen Flüchtlingen nicht die Möglichkeit gegeben wird, einen Asylantrag zu stellen. Stattdessen werden sie, obwohl sie europäisches Territorium erreicht haben, sofort wieder zurückgeschoben.*

Gelingt es Flüchtlingen trotz der Zurückweisungen, eine der griechischen Inseln zu erreichen, finden sie dort eine aussichtslose Situation vor. Das griechische Asylsystem funktioniert nur unzureichend, und die Lager sind maßlos überfüllt. Nur besonders Schutzbedürftige werden auf das griechische Festland gebracht. Zudem droht den Schutzsuchenden die Abschiebung in die Türkei.

Verschiedene Berichte beschreiben die Situation für Asylsuchende in der Türkei. Es drohen Inhaftierung, geringe Chancen auf ein faires Asylverfahren und die Abschiebung in das Herkunftsland.

Trotz anhaltender Menschenrechtsverletzungen und der fehlenden Schutzperspektive in der Türkei hält die EU am Türkei-Deal fest. Er ist Ausdruck einer restriktiven Abschottungspolitik gegenüber Flüchtlingen. Durch dieses Abkommen ist einem Großteil der Flüchtlinge der Fluchtweg nach Europa und damit der Zugang zu einem geregelten Asylverfahren versperrt.

Neben der Türkei arbeitet die EU mit weiteren außereuropäischen Staaten zusammen, aber nicht um Fluchtursachen zu bekämpfen, sondern um Flüchtlinge aufzuhalten. So rüsten Italien und die EU Libyens Küstenwache auf, um Flüchtlinge von Europa fernzuhalten. Bereits seit 2012 unterstützt die EU Niger und Mali dabei, Grenztruppen aufzubauen. Zudem sollen rund 5.000 Grenzschützer aus den Staaten Mali, Niger, Mauretanien, Burkina Faso und Tschad Flüchtlinge aufhalten, die Richtung Libyen fahren. Die EU unterstützt das Vorhaben mit 50 Millionen Euro.⁷

Durch alle diese Abwehrmaßnahmen etablieren sich noch gefährlichere Routen über das Mittelmeer oder durch die Sahara. Zudem sitzen Flüchtlinge ohne Perspektive in den nordafrikanischen Staaten, der Türkei oder auf den griechischen Inseln fest.

Was ist die Dublin-Verordnung?

Die Dublin-Verordnung ist eine europarechtliche Verordnung, die erstmals 2003 beschlossen wurde. Mittlerweile existiert sie in der dritten Fassung. Die Verordnung regelt, welcher europäische Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens eines Geflüchteten zuständig ist. Es gilt das „Verursacherprinzip“, d. h. dem Mitgliedstaat, der die Einreise eines oder einer Geflüchteten in die EU zugelassen hat, obliegt auch die Durchführung des Asylverfahrens. Konkret bedeutet dies: Das Land, in dem Geflüchtete erstmals in der EU registriert wurden, ist für ihr Asylverfahren zuständig. Da die meisten Flüchtlinge auf dem Landweg oder über das Mittelmeer nach Europa kommen, erreichen sie zuerst die Staaten an den EU-Außengrenzen (Spanien, Italien, Malta, Griechenland, Bulgarien). Häufig reisen Geflüchtete auf eigene Faust in ein anderes EU-Land weiter. Doch von dort können sie in das Land abgeschoben werden, in dem sie zum ersten Mal registriert wurden – unabhängig davon, ob dort ein geregeltes Asylverfahren möglich ist, Hilfen zur Existenzsicherung erhältlich sind oder gar die Inhaftierung als Asylsuchender droht. Flüchtlinge haben somit keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort.

Freund*innen und Verwandte in dem persönlichen Zielland (über die Kernfamilie hinaus), Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe oder Ähnliches spielen keine Rolle. Nicht zuletzt dadurch ist Europa zu einem großen Verschiebebahnhof für Flüchtlinge geworden.

Die Dublin-Verordnung ist ein unsolidarisches System, in dem den Ländern an den EU-Außengrenzen die größte Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme zugeschrieben wird. Stattdessen sollten Geflüchtete selbst entscheiden können, in welchem Land sie Asyl suchen, und daraufhin zwischen den Ländern Kosten anstatt Menschen verteilt werden. Außerdem müssen in den Aufnahmeländern die Einhaltung der Menschenrechte sowie faire Asylverfahren sichergestellt werden.

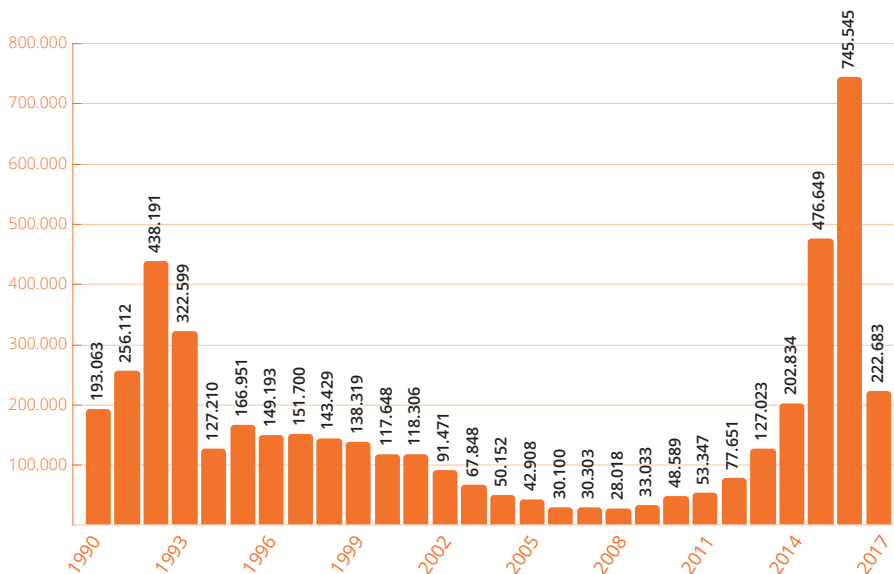


Wie viele Menschen kommen nach Deutschland?

Nur ein kleiner Bruchteil aller weltweit Geflohenen kommt nach Deutschland. Die konkreten Zahlen schwanken dabei von Jahr zu Jahr. Weltweit steigt die Zahl der Flüchtlinge aufgrund von Kriegen und politischen Krisen. 1990 waren weltweit weniger als 20 Millionen Menschen auf der Flucht. Ende 2017 waren es 68,5 Millionen, so viele wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Nach kurzzeitigen Anstiegen der Flüchtlingszahlen in Deutschland und Europa folgten häufig Abschottungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Grenzsicherungen oder Rückführungsabkommen mit anderen Staaten. Dies ließ die Zahlen wieder sinken.

Daran lässt sich erkennen, dass die Schwankungen der Zahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge nicht zwangsläufig mit der Menge der Kriege auf der Welt einhergehen. Stattdessen sind sie das Ergebnis eines restriktiven deutschen Asylrechts und von Abwehrmaßnahmen an den Außengrenzen Europas. Dies steht im Widerspruch dazu, dass laut Grundgesetz und Genfer Flüchtlingskonvention alle Schutzsuchenden ein Recht auf Asyl haben.

Entwicklung der Asylantragszahlen in Deutschland seit 1990⁸



Geflüchtete*r – Gefährder*in – Terrorist*in?

Eine Verbindung zwischen den Themen Flüchtlingsaufnahme und Terrorgefahr in Deutschland wird in der öffentlichen Debatte immer wieder hergestellt. Besonders intensiv wurde sie nach dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz, der von einem Menschen verübt wurde, der als Flüchtling nach Deutschland gekommen war. In diesem Zusammenhang wurde das Konzept des „Gefährders“ von den Sicherheitsbehörden neu diskutiert. Dabei ist der Begriff „Gefährder*in“ nicht genau definiert. Als „Gefährder*in“ gilt eine Person, „bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO); schwere Straftaten; Anm. der Redaktion), begehen wird.“⁴⁹

Problematisch an dem Konzept ist, dass es in Konflikt mit der Unschuldsvermutung gerät. Als „Gefährder*in“ muss jemand gar nichts getan haben, sondern es reicht, in Verdacht zu geraten, um von polizeilichen Maßnahmen betroffen zu sein.

In der öffentlichen Debatte werden „Gefährder*innen“ zudem häufig mit männlichen muslimischen Flüchtlingen gleichgesetzt. Dabei gibt es diese Begrenzung nicht. 2018 gelten laut deutschen Sicherheitsbehörden 760 Personen als „islamistische Gefährder*innen“ (wovon wiederum 367 die deutsche Staatsbürgerschaft haben, also nichts mit einer Flüchtlingsaufnahme zu tun haben), 26 als „neonazistisch“ und 2 als „linksextrem“.

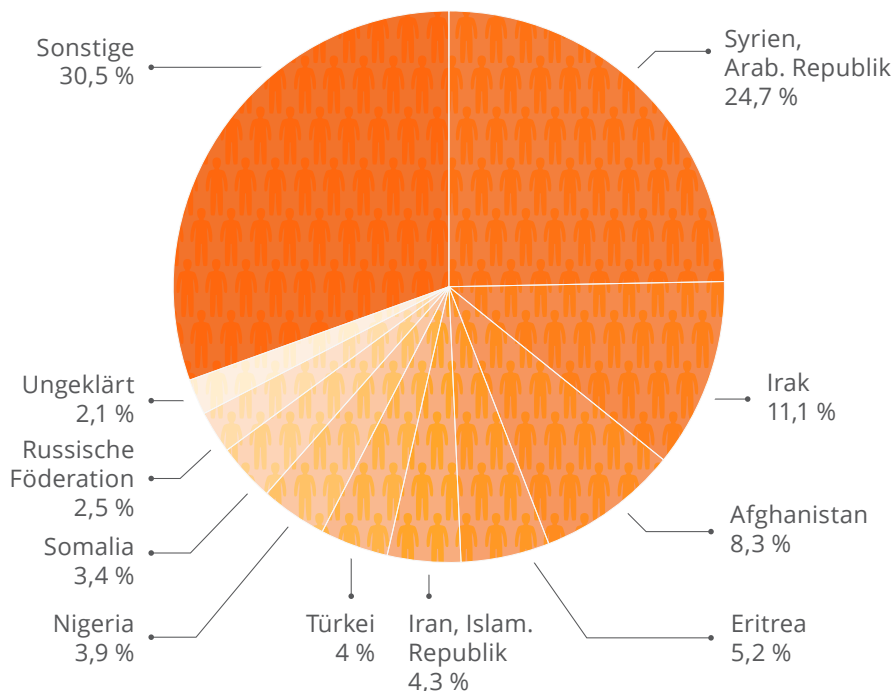
Die Zahlen zeigen: Mit der Flüchtlingsaufnahme wird nicht der Terrorismus ins Land geholt, wie es oft behauptet wird. Die meisten Täter*innen verüben die Anschläge zudem dort, wo sie aufgewachsen sind: im Irak, in Paris, in Bamako oder anderswo. Eine Einreise ist also gar nicht nötig. Der Täter des Anschlags auf dem Breitscheidplatz ist allerdings tatsächlich als Geflüchteter nach Deutschland gekommen. Wie hätte man dies verhindern können? Sollte man also vorsorglich die Grenzen komplett schließen? Damit hätten 2017 186.000 Schutzsuchende nicht die Möglichkeit gehabt, in Deutschland Schutz zu suchen.

Auch die häufig in den Medien verbreitete Forderung, es sollten nur Menschen mit gültigen Papieren nach Deutschland einreisen dürfen, ist nicht hilfreich. Zum einen besitzen Flüchtlinge oft keine Pässe oder haben sie auf der Flucht verloren. Und zum anderen genügt ein gültiger Reisepass nicht, um nach Deutschland einreisen zu dürfen. Hierfür wäre ein „Visum zur Asylantragsstellung“ nötig – welches nicht existiert.

So schrecklich es ist: Die Gefahr von terroristischen Anschlägen besteht und lässt sich nicht beseitigen. Überall sind Menschen davon bedroht, viele fliehen sogar deswegen. Möglicherweise lässt sich die Terrorgefahr aber reduzieren – durch eine gerechtere Verteilung der Ressourcen und eine Angleichung der Lebensstandards weltweit.

Woher kommen die Geflüchteten?

Asylanträge 2017¹⁰



Was bedeutet das für Thüringen?

Die Verteilung der Asylsuchenden erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Dieser wird aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer berechnet. So war Thüringen 2017 für 2,7 % der in Deutschland registrierten

Flüchtlinge zuständig. Dies entsprach rund 5.000 Asylsuchenden.¹¹ Nach Thüringen kamen dabei vor allem Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan, dem Irak, Eritrea und Somalia.

Herkunftsländer



Syrien

In Syrien herrscht ein erbitterter Krieg. 2011 entwickelte sich im Zuge des Arabischen Frühlings eine Protestbewegung, die den Sturz der Regierung unter Präsident Baschar al-Assad forderte. Sie wurde von Sicherheitskräften brutal niedergeschlagen. Der ursprüngliche Konflikt zwischen Assad und Teilen der Bevölkerung wird seitdem von vielen weiteren Konfliktlinien und Konfliktparteien überlagert. Zahlreiche politische, religiöse und ethnische Gruppierungen und Organisationen führen Krieg gegen die Regierung sowie gegeneinander. Mehrere internationale Akteure tragen zur Verlängerung des Konfliktes bei.¹² Aus Syrien flohen bereits über 6,3 Millionen Menschen, zudem befinden sich 6,2 Millionen Binnenvertriebene innerhalb des Landes auf der Flucht.¹³ Eine Lösung des Syrien-Konflikts ist noch nicht in Sicht.

Irak

Im Irak befinden sich Regierungstruppen, kurdische Streitkräfte, militärähnliche Gruppierungen, die US-geführte Militärallianz und die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ (IS) in einem bewaffneten Konflikt. Dabei begingen all diese Gruppen Kriegsverbrechen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverstöße. So waren in den letzten Jahren Hinrichtungen, unfaire Gerichtsverfahren, Folter sowie sexuelle Misshandlungen von Frauen und Mädchen an der Tagesordnung.

Auch nach der militärischen Niederlage des „IS“ bleibt der Irak ethnisch, religiös und territorial stark gespalten. Der Wiederaufbau des Landes wird bedroht durch den „IS“ und weitere Terrorgruppen, die ähnlich reaktionäre Gesellschaftsbilder haben und brutal gegen Andersgläubige vorgehen. Diese Perspektivlosigkeit und die Angst, in die Kampfhandlungen verwickelt zu werden, bewegt gerade junge und gut ausgebildete Menschen dazu, ins Ausland zu fliehen.¹⁴



Afghanistan

Afghanistan wird nach wie vor von gewaltsamen Übergriffen und Aufständen – überwiegend vonseiten der Taliban – erschüttert. Seit 2015 hat sich der Konflikt zwischen der afghanischen Regierung und ihren internationalen Verbündeten sowie bewaffneten radikal-islamistischen Aufständischen verschärft. Laut der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen (UNAMA) sind allein 2017 bei Anschlägen und Gefechten in Afghanistan 3.438 Zivilisten getötet und 7.015 verletzt worden. Aufgrund der dramatischen Lage beschloss die Bundesregierung im März 2018 die Ausweitung des Militäreinsatzes der Bundeswehr. Gleichzeitig werden aus Deutschland weitere Menschen in das Krisengebiet Afghanistan abgeschoben.¹⁵



Türkei

Seit dem gescheiterten Militärputsch im Juli 2016 ist in der Türkei der Ausnahmezustand ausgerufen. Damit können der türkische Staatschef Erdoğan und die Regierung Gesetze am Parlament vorbei erlassen und Bürgerrechte einschränken. Seitdem wurden etwa 150.000 Staatsbedienstete entlassen oder freigestellt, über 50.000 Menschen festgenommen, 370 türkische Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und rund 150 Medien geschlossen sowie über 100 Journalist*innen verhaftet. Die Menschenrechtslage in der Türkei verschlechtert sich zusehends. Zudem hat Staatspräsident Erdoğan die Türkei in ein autokratisches System umgebaut. Um den repressiven Praktiken der Regierung, der Sicherheitskräfte und der Justiz zu entkommen, fliehen immer mehr Menschen aus der Türkei ins Ausland.¹⁶



Eritrea

Eritrea ist eine Militärdiktatur ohne Verfassung, ohne Wahlen und ohne Pressefreiheit. Seit der Unabhängigkeit im Jahr 1993 herrschen der Präsident Isaiya Afewerki und seine Regierung mit absoluter Macht. Willkürliche Inhaftierungen und außergerichtliche Tötungen gehören in Eritrea zum Alltag. Ein jahrelanger Militärdienst von unbestimmter Dauer ist für Männer und Frauen Zwang, so dass vor allem junge Menschen das Land verlassen. Tausende fliehen jeden Monat aus Eritrea.¹⁷



Kampfbegriff „Islamisierung“

Das Wortgespenst der Islamisierung ist spätestens seit der Veröffentlichung von Thilo Sarrazins Buch „Deutschland schafft sich ab“ von 2010 in der rechtspopulistischen Debatte allgegenwärtig. Ob nun die Alternative für Deutschland (AfD) oder Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (PEGIDA), kaum ein anderes Thema scheint deren Anhänger*innen gleichermaßen zu beschäftigen. Bestärkt wird diese Debatte durch die Verbreitung von gefälschten Nachrichten (Fake-News). Dabei stieß ein „Schweinefleischverbot im Kindergarten“¹⁸, welches fälschlicherweise Muslimen zugeschrieben wurde, auf ähnlich große Empörung, wie die angebliche Umbenennung des Osterhasen in Traditionshasen¹⁹.

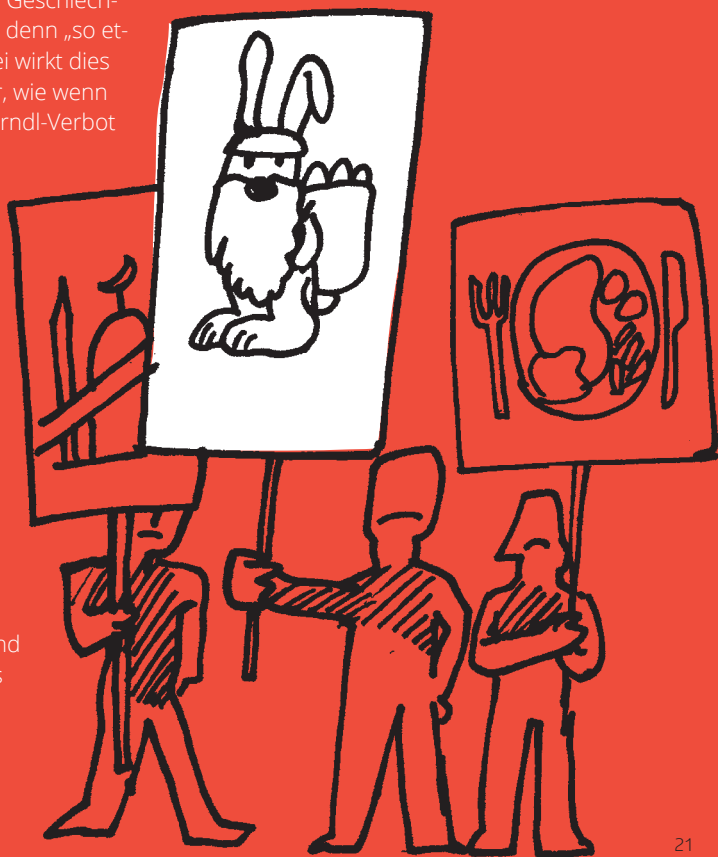
Doch was meint diese Islamisierung eigentlich? Es ist die Angst vor dem vermeintlichen Verlust der eigenen Kultur, die durch eine andere – nämlich die des Islam – ersetzt werden könnte. Bei der Auseinandersetzung um die Gefahr einer „Islamisierung“ geht es also nicht um Religionskritik. Menschen, die als Muslime verstanden werden – unabhängig davon, ob sie es sind oder nicht –, werden pauschal bestimmte Verhaltens- und Denkmuster zugeschrieben, die nicht zu einer sogenannten „westlichen Sozialisation“ passen. Diese negative Abgrenzung wird auch als antimuslimischer Rassismus bezeichnet.

Dieser antimuslimische Rassismus ist keine moderne Erfindung. Unter der Bezeichnung „Orientalismus“ gab es bereits seit dem Mittelalter diese Abwertung. In Orient-Bildern wurde der „Westen“ als Ort der Aufklärung im Kontrast zum zurückgebliebenen „Orient“ dargestellt. In diesem Zusammenhang wurden auch die christlichen Kreuzzüge als der Weg zur Aufklärung umgedeutet, zu dem die muslimischen Länder allein nicht in der Lage gewesen wären. Diese Bilder der „christlichen Aufklärung“ im Gegensatz zu der „islamischen Schreckensherrschaft“ werden auch heute von PEGIDA oder der AfD bedient. Dabei dienen die Gräueltaten des sogenannten „Islamischen Staates“ und deren notwendige und berechtigte Verurteilung als Einstieg, um den Islam generell als terroristisch und menschenfeindlich darzustellen. Die geschürte Angst, dass genau dieser Terror und die Unterdrückung auch in Deutschland geschehen könnte, führt zu einer Ablehnung aller Muslime. Diese grundlegenden antimuslimischen Vorurteile gibt es aber nicht nur in rechtspopulistischen Gruppierungen. Laut Thüringen-Monitor, der regelmäßig durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Auftrag der Thüringer Landesregierung angefertigt wird, haben 43 % der befragten Thüringer*innen Vorurteile gegenüber Muslimen.²⁰

Auch wenn 2015 nur 73 % der Asylsuchenden Muslime waren²¹, werden alle Flüchtlinge aus arabischen oder angrenzenden Ländern pauschal als „die Muslime“ verstanden. Weder wird zwischen unterschiedlichen Sozialisierungen in den Herkunftsländern unterschieden, noch über verschiedene Glaubensrichtungen oder gar andere Religionszugehörigkeiten nachgedacht. Damit hat der antimuslimische Rassismus konkrete Auswirkungen für fast alle Geflüchteten, es ergeben sich dadurch zum Beispiel Probleme bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche. Die öffentlich geführte „Kopftuchdebatte“ beispielsweise beschäftigt sich nicht mit der Selbstbestimmung der Frau und der Gleichberechtigung von Geschlechtern, sondern damit, ob denn „so etwas zu uns passt“. Dabei wirkt dies teilweise ähnlich obskur, wie wenn man im Iran über ein Dirndl-Verbot sprechen würde.

Dabei wäre eine kritische Auseinandersetzung mit muslimischen Gruppen inhaltlich möglich und nötig. Einige Moscheeverbände vermitteln islamistische Weltbilder, in denen in Ungläubige und Muslime unterteilt wird, in denen die Geschlechterrollen und -aufgaben klar von Geburt benannt sind und in denen die Scharia als höchstes Gesetz gilt.

All dies widerspricht einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft. Jedoch sind die wenigsten Muslime Anhänger des sogenannten „IS“, der Muslimbruderschaft, des Salafismus, des Djihadismus oder anderer islamistischer Weltbilder. Etwa 20 % werden gar als Kulturmuslime bezeichnet – das sind muslimische Menschen, die ihre Religion nicht mehr ausüben und keinen religiösen Bezug zum muslimischen Glauben haben. Die Prognose des Gesellschaftsanteils von Muslimen bis 2050 liegt bei lediglich 11 % der Bevölkerung Deutschlands.²² Eine Gefahr der Islamisierung Deutschlands ist daher faktisch ein Hirnspinnst.



Sogenannte „sichere“ Herkunftsländer

Laut dem Grundgesetz kann ein Staat als sicherer Herkunftsstaat bezeichnet werden, wenn aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse sowie der Rechtslage und der Rechtsanwendung gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfindet.²³

In Deutschland gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien,

Montenegro und Serbien als sogenannte „sichere“ Herkunftsstaaten, außerdem auch Ghana und Senegal. Das grundsätzliche Konzept der „sicheren“ Herkunftsstaaten wurde im Zuge der Asylrechtsverschärfungen 1993 eingeführt.

Asylanträge von Menschen aus den als „sicher“ geltenden Herkunftsländern werden in aller Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Westbalkanländer Albanien, Kosovo und Serbien waren die Zielstaaten, in die aus Deutschland im Jahr 2017 die meisten Menschen abgeschoben wurden.²⁴

Roma, Aschkali und Balkan-Ägypter aus dem Kosovo

Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) in der Schweiz stellte fest, dass die Minderheiten der Roma, Aschkali und Balkan-Ägypter in Europa keinen Platz zum Bleiben finden.

*In den 1990er Jahren flohen Angehörige dieser Minderheiten aus dem Kosovo nach Deutschland und in andere westeuropäische Länder und erhielten dort vorübergehend Schutz. Als sie nach der Jahrtausendwende ihren Schutzstatus in Westeuropa verloren hatten, sollten sie wieder in den Kosovo zurückkehren. Allerdings werden, wie die GfbV feststellt, Roma, Aschkali und Balkan-Ägypter im Kosovo diskriminiert. Die überwiegende Mehrheit lebt in prekären Verhältnissen und in extremer Armut. Abgeschobene aus Westeuropa sind davon noch stärker betroffen. Ein Leben im Kosovo nach jahrelanger Flucht ist nicht ohne Weiteres möglich, da die Integrationspolitik des Kosovo gescheitert ist. Bestehende Strategien und Gesetze zur Integration der Roma, Aschkali und Balkan-Ägypter im Allgemeinen sowie insbesondere der Rückkehrer*innen wurden bisher kaum umgesetzt.*

Deswegen sind die wenigsten von ihnen nach ihrer Rückkehr im Kosovo geblieben. Sie haben stattdessen versucht, in einem anderen westeuropäischen Land ihren Lebensunterhalt zu verdienen, sind untergetaucht oder weiter nach Serbien gezogen. Tausende dieser Menschen sind demzufolge in einem andauernden Migrationskreislauf gefangen.²⁷

i

Marokko, Algerien, Tunesien – keine „sicheren“ Herkunftsländer

Im Koalitionsvertrag von 2018 zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart, Algerien, Marokko und Tunesien als sogenannte „sichere“ Herkunftsstaaaten zu bestimmen. Solch ein Vorhaben scheiterte allerdings bereits im März 2017 an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates. Menschenrechtsorganisationen warnen vor der Einstufung dieser Länder als „sicher“. In den Maghreb-Staaten können nach wie vor bestimmten Personengruppen wie Homosexuellen, kritischen Journalist*innen und Aktivist*innen politische Verfolgung und Folter drohen. In internen Herkunftsländerleitlinien des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird über die Verfolgung von Frauen und Homosexuellen, Foltervorwürfe, mangelnde Religionsfreiheit, Menschenhandel und politische Verfolgung berichtet.²⁵ Darüber hinaus plant die große Koalition Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungquote von unter 5 % per se als „sicher“ einzustufen²⁶. Damit würde nicht mehr geprüft werden, ob in dem jeweiligen Land Sicherheit vor politischer

Verfolgung, Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen besteht. Kritiker*innen bezeichnen eine solche Regelung als nicht grundgesetzkonform.

Menschenrechtsorganisationen bezeichnen die Einstufung in sogenannte „sichere“ Herkunftsländer als politisches Instrument der Abschreckung. Schutzsuchenden aus diesen Ländern soll deutlich gemacht werden, dass sie hier keine Chance auf Asyl haben. Damit sollen Fluchtbewegungen verringert werden. Allerdings widerspricht die pauschale Unterstellung, Asylsuchende aus diesen Ländern hätten keine Schutzgründe, einer individuellen und sorgfältigen Prüfung des Asylantrags. Die Ausweitung der Liste der sogenannten „sicheren“ Herkunftsländer ohne eine sichtbare Änderung der politischen Situation in diesen Ländern zeigt, dass die Einstufung eine politische Entscheidung ist, die sich kaum an einer menschenrechtlichen Einschätzung orientiert.

Die menschenrechtliche Lage in Bosnien-Herzegowina und Serbien

i

Die Lage in den Westbalkanstaaten ist keinesfalls für alle sicher. In Bosnien-Herzegowina und Serbien beispielsweise stellte die Bundesregierung gewalttätige Übergriffe auf Homosexuelle, jüdische Menschen und Roma fest: Der bosnische Staat sei nicht in der Lage, Minderheiten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Diese sind insgesamt so schwerwiegend, dass ihnen Verfolgungscharakter zukommt. Dazu gehören körperliche Misshandlungen von Roma, anderen Minderheiten und ausgegrenzten Gruppen bei polizeilichen Verhören und in Haft. Hinzu kommen fast unlösbare Probleme der Roma beim Zugang zu Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung. Schulen grenzen Roma-Kinder aus, so dass ein Drittel der schulpflichtigen Roma-Kinder keine Schule besucht.²⁸

Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen – und was Sie tun können

„Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.“

Neulich in der Straßenbahn

„Wir stehen vor einer Islamisierung des Abendlandes.“

Neulich an der familiären Kaffeetafel

Neulich im Betrieb

„Jetzt bin ich nicht mal mehr am Arbeitsplatz vor den Asylanten sicher.“

Was Sie tun können

- » Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
- » Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Klären Sie, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer zahlen- oder einflussmäßigen Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen, unabhängig davon, was islamfeindliche Gruppierungen behaupten. Wovor sollte man geschützt werden, wenn Geflüchtete im gleichen Betrieb arbeiten?)
- » Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen im Raum, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.
- » Entgegenen Sie Fakten (der Anteil der konfessionsgebundenen muslimischen Menschen in Deutschland liegt bei 4,9 %²⁹), hinterfragen Sie (Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen?), verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?).

Asyl als Menschenrecht: Schutz für Geflüchtete in Deutschland

Die Entwicklung des Rechts auf Asyl in Deutschland

Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde dieses Recht in Artikel 14 festgehalten:

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Das Recht auf Asyl wurde nach dem Zweiten Weltkrieg im Grundgesetz (GG) als Grundrecht verankert. Als die Zahl der Asylbewerber*innen Anfang der 1990er Jahre anstieg, wurde dieses Recht durch eine Änderung des GG eingeschränkt („Asylkompromiss“). Heute spielt das in Artikel 16a GG festgelegte Asylgrundrecht für die Schutzgewährung nur noch eine untergeordnete Rolle. Bedeutender sind die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die einer großen Zahl von Geflüchteten einen Anspruch auf Schutz als

anerkannte Flüchtlinge vermittelt, und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die einen ergänzenden, sogenannten subsidiären, Schutz bei drohendem ernsthaften Schaden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland gewährleistet. Darüber hinaus können nationale Abschiebungsverbote greifen, wenn z. B. eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit droht.

In den letzten Jahren wurden neben einigen wenigen Verbesserungen zahlreiche einschneidende Asylrechtsverschärfungen beschlossen, die Asylsuchenden die Gewährung von Schutz erschweren und ihre Lebens- und Aufnahmebedingungen verschlechtern.



Asylrechtsverschärfungen der letzten Jahre in Deutschland

September 2014:

- Einstufung von Bosnien-Herzegowina, Serbien und Mazedonien als sogenannte „sichere“ Herkunftsstaaten

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I) im Oktober 2015:

- Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sogenannte „sichere“ Herkunftsstaaten
- Menschen aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten können bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens oder ihrer Abschiebung dauerhaft in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden
- Arbeitsverbot für alle Asylsuchenden aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten, wenn ihr Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde
- neue Möglichkeiten zur Leistungskürzung des Existenzminimums im Asylbewerberleistungsgesetz
- der Termin der Abschiebung darf den Betroffenen nicht mehr mitgeteilt werden

Asylpaket II im März 2016:

- Abschiebungen können leichter und schneller durchgeführt werden: schwerwiegende Krankheiten verhindern eine Abschiebung nicht mehr zwangsläufig
- Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte für zwei Jahre

Integrationsgesetz im August 2016:

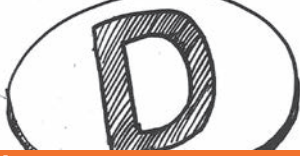
- dreijährige Wohnsitzauflage für Flüchtlinge, die einen Schutzstatus im Asylverfahren bekommen haben sowie für andere Personengruppen
- weitere Kürzungs- und Sanktionsmöglichkeiten des Existenzminimums im Asylbewerberleistungsgesetz

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im Juli 2017:

- alle Asylsuchenden, auch Kinder, können bis zum Ende ihres Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (max. 2 Jahre)
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf Handydaten von Asylsuchenden für bestimmte Zwecke auslesen und verarbeiten

Familiennachzugsneuregelungsgesetz im Juni 2018:

- Abschaffung des Rechtsanspruches auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte: ab dem 1. August 2018 können nur bis zu 1000 Menschen zu dieser Personengruppe nachziehen



Wer bekommt in Deutschland Asyl?

Menschen, die vom Staat politisch verfolgt werden und nicht über ein sicheres Drittland (u.a. alle Nachbarländer Deutschlands) nach Deutschland eingereist sind, können Asyl nach Artikel 16a GG erhalten. Die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist weitreichender. Danach ist ein Flüchtling eine Person, die sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“³⁰

Damit kann nicht nur staatliche Verfolgung, sondern auch die Verfolgung durch andere (z. B. militante Gruppen oder Familienangehörige) in der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention als Verfolgung anerkannt werden. Auch geschlechtsspezifische Verfolgung kann als Asylgrund berücksichtigt werden (z. B. familiäre Gewalt). Die Unterscheidung zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden, und denjenigen, denen dieser Status verweigert wird, ist in der Praxis jedoch komplizierter, als man denkt: Ist jede Menschenrechtsverletzung zugleich ein Asylgrund? Wann ist die Furcht eines Flüchtlings vor Verfolgung nach Auffassung der Behörden begründet? Welche Gewalt muss sich ein

Mensch von seinem Staat (oder seinen Familienangehörigen) „üblicherweise“ gefallen lassen? Muss die Verfolgung überall im Herkunftsland bestehen? Wie weit darf ein Staat die Religionsausübung einschränken? Ist auch die Bedrohung durch eine kriminelle Mafia ein Akt der Verfolgung? Die Antworten auf diese und andere Fragen entscheiden darüber, ob ein Flüchtling Schutz erhält oder nicht.³¹

Menschen, die keinen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, sind aber nicht unbedingt schutzlos gestellt: Wenn sie im Herkunftsland nicht verfolgt werden, aber mit einem ernsthaften Schaden aufgrund einer menschenrechtswidrigen Behandlung rechnen müssen, können sie den subsidiären (ergänzenden) Schutz erhalten. Das bedeutet, dass sie zwar nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, aber wegen eines bei einer Abschiebung drohenden Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention dennoch Schutz erhalten. Außerdem gibt es sonstige Gründe, die eine Abschiebung als nicht möglich bzw. nicht zumutbar erscheinen lassen. Das ist dann der Fall, wenn einer Person in ihrem Herkunftsland eine Verletzung

der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Ein nationales Abschiebungsverbot kann zum Beispiel dann festgestellt werden, wenn die betroffene Person an einer schweren Krankheit leidet, die sich im Herkunftsland nicht behandeln lässt.

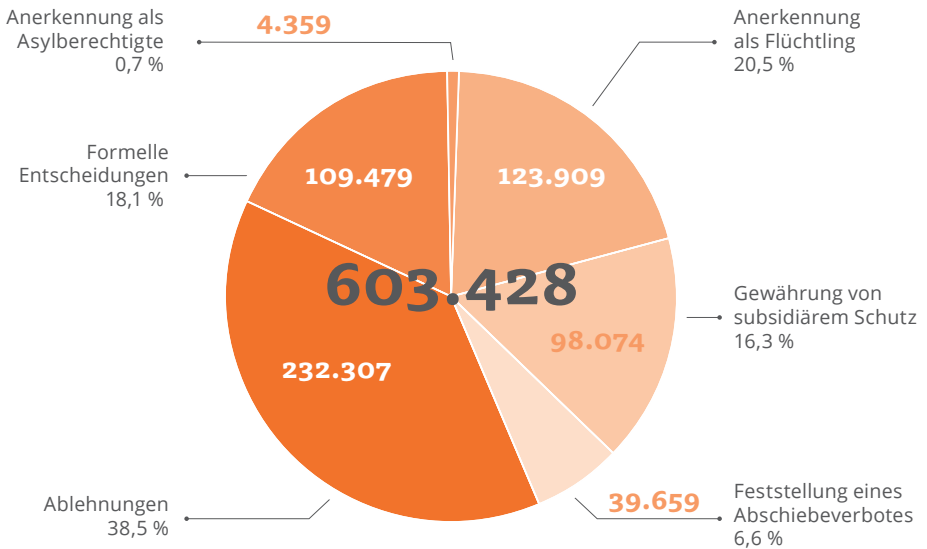


Klagen bei Ablehnung des Asylantrages

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag abgelehnt oder einen zu geringen Schutzstatus zugesprochen hat, haben Asylsuchende das Recht, dagegen zu klagen. Die Chancen auf Erfolg stehen nicht schlecht, wenn die Fluchtgründe vom BAMF nicht ausreichend gewürdigt wurden. 40,8 % der Asylsuchenden hatten mit ihrer Klage Erfolg. Bei syrischen bzw. afghanischen Asylsuchenden lag die Erfolgsquote sogar bei 62 bzw. 61 Prozent.³²

*Kritiker*innen sehen diese äußerst hohen Zahlen als Zeichen für eine mangelnde Qualität in der Entscheidungspraxis des BAMF und fordern, dass das Bundesamt alle abgelehnten Bescheide neu prüft, auch um die Überlastung der Gerichte abzufangen. Über diese negativ entschiedenen Bescheide, die von den Gerichten korrigiert werden mussten, wird selten öffentlich debattiert. Weitaus mehr Schlagzeilen machte im Frühjahr 2018 die Debatte um Bescheide über Asylanträge, die die Außenstelle des BAMF in Bremen positiv erteilt hatte. Über mehrere Wochen wurde ausführlich diskutiert, ob und wie viele Asylanträge zu Unrecht positiv beschieden wurden. Dies ist ein Beispiel dafür, wie weit sich die öffentliche Debatte mittlerweile zu Ungunsten von Geflüchteten verschoben hat.*

Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2017³³



Wie läuft ein Asylverfahren ab?

1. Ankunft und Registrierung

Wenn Asylsuchende in Deutschland ankommen, werden sie zunächst nach einem Quotensystem, dem EASY-System³⁴, auf die Bundesländer verteilt. Asylsuchende in Thüringen verbringen die ersten Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl. Dort befindet sich auch eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die eine Akte für jede*n Asylsuchende*n anlegt. Darüber hinaus werden die Asylsuchenden medizinisch untersucht.



2. Persönliche Asylantragstellung

Die Asylbewerber*innen müssen ihren Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF stellen. Das Bundesamt legt daraufhin eine elektronische Akte an. Die persönlichen Daten werden erfasst, außerdem werden Fingerabdrücke genommen. Sie sollen dazu dienen, einen Abgleich mit einer europaweiten Datenbank für Fingerabdrücke (EURODAC) vorzunehmen und eine Registrierung von Personen in anderen europäischen Staaten aufzuspüren. Im Fall einer bereits erfolgten Registrierung in einem EU-Land oder Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz droht gemäß dem „Dubliner Abkommen“ eine Ablehnung des Asylgesuchs und eine Abschiebung in dieses Land.



Die Geflüchteten – auch solche, bei denen eine Dublin-Überprüfung angeordnet wurde – erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung.

3. Persönliche Anhörung beim Bundesamt

Anschließend folgt der wichtigste Teil des Asylverfahrens: die persönliche Anhörung. Das BAMF will sich durch die Anhörung ein Bild von dem bzw. der Asylsuchenden und den individuellen Fluchtgründen verschaffen. Eine Verfolgung, Bedrohung oder Gefahr muss dabei nicht bewiesen, aber glaubhaft gemacht werden. Das heißt, umso ausführlicher, genauer und widerspruchsfreier Schutzsuchende ihre Verfolgungs- und Fluchtgeschichte berichten, umso eher wird sie als nachvollziehbar und glaubhaft eingeschätzt. Schriftliche Beweise wie behördliche Schreiben, Bescheinigungen von Parteien oder Zeitungsartikel sind hilfreich, aber keine Bedingung für die Anerkennung von Schutz. Das BAMF vergleicht die Erzählung mit den Informationen, die es über das Herkunftsland besitzt, und schätzt ein, ob und welcher Schutzstatus zuerkannt wird.



Die meisten Flüchtlinge werden bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung zu ihren Asylgründen angehört. Wegen der zentralen Bedeutung der Anhörung für das gesamte Asylverfahren ist es wichtig, sich im Vorhinein zu informieren³⁵ und möglichst an eine Asylverfahrensberatung zu wenden.³⁶



4. Die Entscheidung

Auf der Grundlage der persönlichen Angaben aus der Anhörung und weiterer spezifischer Informationen zu den Herkunftsländern entscheidet das BAMF, ob Schutz gewährt wird oder nicht.

Für die Zuerkennung eines Schutzes ist es nicht nötig, seine Identität durch einen Pass oder Ähnliches nachweisen zu können. Oftmals verfügen Flüchtlinge nicht über entsprechende Dokumente, unter anderem, weil sie von den Staaten, von denen sie verfolgt werden, gar keine Dokumente bekommen können. Bei Zweifeln an der Identität überprüft das BAMF die Glaubwürdigkeit durch detaillierte Befragungen zur Herkunftsregion oder durch Sprachanalysen.



Die Zeiträume der Entscheidungen sind unterschiedlich. Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich über einen längeren Zeitraum von bis zu mehreren Jahren hinziehen. Gründe hierfür können beispielsweise die Entscheidungsdauer beim BAMF oder den Gerichten sein, aber auch neue oder veränderte Gefährdungssituationen für die Flüchtlinge, die geprüft werden.

Im Falle einer Ablehnung können Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht Klage dagegen erheben. Die Möglichkeit, eine Klage einzureichen, entspricht den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechtssystems. Für die Klageerhebung bestehen – je nach Art und Form der Ablehnung – eine oder zwei Wochen Zeit.



5. Zuweisung in die Landkreise

Asylsuchende werden aus der Erstaufnahme in Suhl den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Grundlage dafür ist die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung³⁷. Bei der Verteilung auf die Landkreise müssen Wünsche und Bedarfe (Kontakte zu Freunden oder Bekannten in Deutschland) der Asylsuchenden nicht berücksichtigt werden. Der Schutz der Kernfamilie (Ehepartner*innen, minderjährige Kinder und ihre Eltern) muss aber gewährleistet werden.



Welches Aufenthaltsrecht bekommen Flüchtlinge?

Wer Asyl nach dem Grundgesetz, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), subsidiären Schutz oder nationalen Schutz aufgrund eines Abschiebungsverbotes erhalten hat, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist grundsätzlich immer befristet (zwischen ein und drei Jahre), wird aber verlängert, solange die Voraussetzungen für die Schutzerteilung

weiterhin vorliegen. Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig (u. a. Arbeit, Lebensunterhaltssicherung, deutsche Sprache) und kann nach frühestens fünf Jahren beantragt werden (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge unter strengen Voraussetzungen bereits nach drei Jahren).³⁸

Was passiert nach einer Ablehnung des Asylantrages?

Wenn ein Asylantrag abgelehnt wird, werden die Betroffenen aufgefordert, Deutschland zu verlassen, und ihnen wird die zwangsweise Abschiebung angedroht.

Oft ist aber eine Ausreise oder Abschiebung aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Diese Personen müssen hier teils jahrelang mit einer „Duldung“ leben.

DULDUNG

Duldung

*In Thüringen lebten Ende des Jahres 2017 rund 2.800 Menschen mit einer „Duldung“.³⁹ Eine Duldung erhält vor allem, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann. Das ist oft nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens der Fall. Diese Situation entsteht z. B., wenn schwerwiegende Erkrankungen vorliegen, wegen fehlender Reisedokumente, weil es keine Flugverbindung in eine Bürgerkriegsregion gibt oder wenn Kinder oder Ehepartner*in einen Schutzstatus haben und die Familieneinheit grundgesetzlich geschützt wird. Darüber hinaus wird in bestimmte Staaten aufgrund der dortigen Situation faktisch niemand abgeschoben (z. B. Somalia).*

Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht die Abschiebung. Der unsichere Status der Duldung muss alle ein bis drei Monate bei der Ausländerbehörde verlängert werden.

Vor dem Hintergrund der langen Aufenthaltszeiten vieler Geduldeter fordern Flüchtlingsverbände für diese Menschen die Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechts und die Schaffung von praktikablen Bleiberechtsregelungen.

Perspektiven aus der Duldung

Geflüchtete mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, die eine Berufsausbildung absolvieren, haben einen Rechtsanspruch auf die sogenannte „Ausbildungsduldung“ für den gesamten Zeitraum der Ausbildung. Während dieser Zeit können sie nicht abgeschoben werden.

Außerdem können sich Flüchtlinge mit einer Duldung an die Mitglieder der Thüringer Härtefallkommission wenden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland

sprechen.⁴⁰ Zudem besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Duldung aus humanitären oder persönlichen Gründen zu beantragen. Darüber hinaus kann bei nachhaltiger Integration oder wenn die eigene Ausreise unverschuldet nicht möglich ist, ein Bleiberecht beantragt werden. Zu den spezifischen Voraussetzungen der Regelungen sollten sich Betroffene an eine qualifizierte Beratungsstelle⁴¹ oder einen fachkundigen Anwalt bzw. eine fachkundige Anwältin wenden.

Abschiebungen

Abschiebungen sind zwangsweise Rücktransporte in ein anderes Land. Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens kann die Abschiebung in das Herkunftsland drohen. Eine Abschiebung in ein anderes EU-Land kann durchgeführt werden, wenn dieses Land laut der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist oder wenn Asylsuchende dort eine Flüchtlingsanerkennung erhalten haben. In Ländern wie zum Beispiel Bulgarien, Ungarn, Italien oder Malta erhalten Schutzsuchende allerdings kaum eine Lebensperspektive. Oft leben sie dort in der Obdachlosigkeit und sind deswegen auf der Suche nach tatsächlichem Schutz z. B. nach Deutschland weitergereist. Insgesamt wurden im Jahr 2017 fast 24.000 Menschen aus Deutschland in ihr

Herkunftsland oder in ein anderes EU-Land abgeschoben, fast die Hälfte davon in die Westbalkanländer. Aus Thüringen erfolgten 657 Abschiebungen.⁴² Laut des Thüringer Erlasses zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen⁴³ soll die sogenannte „freiwillige“ Ausreise Vorrang gegenüber der Abschiebung haben. Wenn Geflüchtete „freiwillig“ in ihr Herkunftsland ausreisen, können sie dafür je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus finanzielle Unterstützung erhalten. Allerdings werden sie oft nicht hinreichend über diese Möglichkeit informiert. Zudem ist die sogenannte „freiwillige“ Ausreise für die Betroffenen häufig alles andere als freiwillig, sondern lediglich die Alternative zur Abschiebung.⁴⁴

*Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen (auch nicht innerhalb Europas), und dass die Bewegungsfreiheit in der EU für Geflüchtete mit einem Flüchtlingsschutz wie für alle EU-Bürger*innen auch gelten muss.*

Migrationsbewegungen gehören zur Menschheitsgeschichte dazu, da Menschen immer wieder selbst entscheiden, wo sie leben wollen. Abschiebungen stehen diesem Selbstbestimmungsrecht massiv entgegen. Es lässt sich die grundsätzliche Frage stellen, mit welchem Recht irgendjemand entscheidet, wer wo leben darf.

Abschiebungen sind Zwangsmittel der Verwaltung. Sie sind nicht freiwillig und werden gegen den Willen der Betroffenen vollzogen. Zahlreiche Berichte von abgeschobenen Menschen belegen, wie gravierend dieser staatliche Eingriff sein kann: Traumatisierungen, Depressionen, das anschließende Leben in Elendsquartieren, die Weiterflucht in der Hoffnung, irgendwo ein Ankommen, Schutz und eine Lebensperspektive zu finden. Abschiebungen können keine Antwort einer humanitären Flüchtlingspolitik sein.

Kriminalität und die perspektivlose Männlichkeit

Die zwei Themenbereiche Kriminalität und das Grundrecht auf Asyl werden in der öffentlichen Debatte immer wieder miteinander vermischt, obwohl sie eigentlich getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Die Debatte wird öffentlich in diese Richtung geführt: „Straftäter müssen wir abschieben.“ Das ist mittlerweile eine Position, die breite Zustimmung findet. Von rechten Kräften werden Geflüchtete pauschal als Straftäter*innen dargestellt, die „unsere Kinder“ oder „unsere Frauen“ bedrohen. Der sich darin ausdrückende Besitzanspruch „unserer Männer“ an Frauen und Kinder lässt sich wohl kaum als gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis verstehen, das angeblich doch „bei uns“ im Gegensatz zum Islam vorherrscht.

Und ja, natürlich begehen Geflüchtete auch Straftaten. So wie viele andere Menschen auch. So ist von 2014 bis 2016 die Gesamtanzahl an Gewaltstraftaten in Deutschland wieder angestiegen. 2017 ist sie gesunken. Auch 2016 befand sich die Anzahl an Gewalttaten immer noch unter dem Niveau von 2007, was dem fremdenfeindlichen Bild eines „extrem gefährlichen Deutschlands“ widerspricht. Die Anzahl der Gewaltstraftaten von sogenannten Zuwanderern bis 2016 ist allerdings gestiegen. Zuwanderer sind laut Definition des Bundeskriminalamtes Menschen mit dem Aufenthaltsstatus

„Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubt“. 2017 ist diese Gruppe laut der BKA-Studie zur „Allgemeinkriminalität von Zuwanderern“ bei 71.000 von 692.095 sogenannten Rohheitsdelikten tatverdächtig. Das entspricht einem Anteil von gut 10 %. Etwa 21% der Tatverdächtigen waren Mehrfachtatverdächtige.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Und sie unterscheiden sich von der Mehrheitsbevölkerung ohne Fluchtgeschichte. Bei einer niedersächsischen Studie wurde 2017 festgestellt, dass die besonders aufsehenerregenden Straftaten in den Flüchtlingsunterkünften stattfanden. Opfer sind meist andere Flüchtlinge. Deswegen reagiert André Schulz, Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, auf Berichte zur Kriminalität von Flüchtlingen mit folgender Aussage: „Man muss bedenken: Es kommen eine Menge junge Männer aus Perspektivlosigkeit hierher und bleiben perspektivlos. Das sind Risikofaktoren für Straffälligkeit. Dass aus dieser Gruppe dann ein Teil straffällig wird, ist völlig normal. Es würde Deutschen unter solchen Umständen genauso ergehen. Religion und Herkunft spielen da eine untergeordnete Rolle.“⁴⁵ Ein weiterer Faktor ist, dass die gefährlichste Gruppe von Menschen immer

die männliche Altersgruppe der 14- bis 30-jährigen ist. Vor 2015 stellte sie 9 % der Bevölkerung in Deutschland, war aber für die Hälfte aller Gewalttaten verantwortlich. Bei den tatverdächtigen Zuwanderern (laut BKA-Definition) im Bereich der Rohheitsdelikte sind 66 % zwischen 14 und 30 Jahren alt. Der Großteil von ihnen ist männlich. Gewalttätige junge Männer sind ein echtes Problem, unabhängig von ihrer Nationalität.

In der Öffentlichkeit ist zum Teil eine Hysterie zum Thema Kriminalität und Flucht zu beobachten, angeheizt durch das bewusste und unbewusste Verbreiten

von zum Großteil erfundenen oder überdramatisierten Geschichten: Besonders in den sogenannten sozialen Medien kursieren Geschichten von Diebstählen, Schlachtungen diverser Tiere und Verwüstungen von Unterkünften.⁴⁶ An einigen Orten bilden sich sogenannte Bürgerwehren, die sich selbst ermächtigen, nach ihren Regeln für Ordnung zu sorgen, und den Rechtsstaat für überholt halten. Ist das nicht eher eine Entwicklung, die Angst macht?



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern fliehen oder auf der Flucht von ihnen getrennt worden sind. Sie sind daher besonders schutzbedürftig. In Deutschland werden sie in der Regel im Rahmen der Jugendhilfe versorgt. Für diese Minderjährigen gilt – wie für grundsätzlich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – uneingeschränkt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Doch in letzter Zeit werden immer wieder Forderungen laut, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht mehr ab Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland durch die Jugendhilfe zu versorgen.

In Thüringen lebten in der Jahresmitte 2018 ca. 1.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge volljährige Geflüchtete, die weiterhin von der Jugendhilfe betreut werden. Sie kommen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Somalia, Guinea und vielen weiteren Ländern. Sie flohen u. a. wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Elend, Verfolgung, Kinderarbeit oder anderen Formen von Ausbeutung und erlebten auf der Flucht oft Inhaftierung und Gewalt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sieht vor, dass unbegleitete Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, also vom Jugendamt untergebracht werden. Dabei wird ein „Clearing-Verfahren“ durchgeführt. Im Clearing-Verfahren werden der konkrete

Jugendhilfebedarf ermittelt sowie Hintergründe der Flucht geklärt und – wenn möglich – Kontakte zu Eltern und/oder Verwandten hergestellt. Zu Beginn wird eine Alterseinschätzung vom Jugendamt vorgenommen, ein Vormund bestellt und geklärt, ob ein Asylverfahren eingeleitet wird. Im Rahmen des Asylverfahrens kann (später) ein Schutzstatus festgestellt werden, aber auch andere aufenthaltsrechtliche Wege können eine Bleibeperspektive in Deutschland eröffnen. Im Anschluss an die Clearing-Phase erfolgt die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen oder gegebenenfalls bei Pflegeeltern in einem Thüringer Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Oft besteht auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Bedarf an pädagogischer Unterstützung. Dieser muss rechtzeitig beantragt werden und kann bis zum 21. Lebensjahr geleistet werden. Diese „Hilfen für junge Volljährige“ sind ein reguläres Angebot der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob jemand als Flüchtling nach Deutschland gekommen ist oder hier geboren wurde. Endet die Jugendhilfe, steht – abhängig vom Aufenthaltsstatus und vom Wohnungsmarkt – der Umzug in eigenen Wohnraum oder aber in eine Sammelunterkunft an. Häufig unterstützen Pat*innen die jungen Menschen bei diesem wichtigen, oftmals einschneidenden Schritt.

Flüchtlingsorganisationen fordern, dass die Standards des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht ausgehöhlt und keine Sonderregelungen für junge Geflüchtete geschaffen werden. Bei Bedarf muss jedem jungen Volljährigen über das 18. Lebensjahr hinaus Unterstützung durch die Jugendhilfe gewährt werden.

Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für Ausländer*innen gehalten werden – und was Sie tun können

„Als ich einen Tweet gegen frauendiskriminierende Werbung abgesetzt hatte, richtete jemand einen Bot (Computer-Programm, das automatisch auf Tweets reagiert; Anm. der Red.) ein, der mir automatisiert von Dutzenden Fake-Accounts auf allen Kanälen wieder und wieder beleidigende und sexistische Nachrichten schickte.“

„Ich stehe an der Haltestelle und warte auf die Straßenbahn. Eine Gruppe junger Männer mit Hund läuft in meine Richtung. Etwa 5 Meter vor mir fangen sie an, mich zu beleidigen. Ich will gehen und wende mich ab, um loszulaufen. Plötzlich lässt ein Mann seinen Hund auf mich los. Ich stürze und der Hund beißt mich.“

„Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage. Ob wir zu Hause Läuse hätten?“

„Im Schuhladen kommt eine Verkäuferin zu mir und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich sage, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe, und frage, wer mich beschuldigt. Das will die Verkäuferin nicht sagen. Einige Kunden schauen zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm, und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Die anderen Kunden starren mich an. Wütend und traurig gehe ich aus dem Laden.“

„Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute aus Deutschland.“



Was Sie bei rassistischen Bemerkungen im Alltag machen können

- » Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede*r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.
- » Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel und beleidigend halten. Solidarisieren Sie sich mit der Person, die von der rassistischen Bemerkung betroffen ist.
- » Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere umstehende Personen und mögliche Zeug*innen an, und treten Sie gemeinsam der angegriffenen Person zur Seite.
- » Organisieren Sie weitere Hilfe, wenn es nötig ist.

Was Sie in Diskriminierungssituationen machen können

» Schauen Sie hin!

Der erste Schritt ist immer überhaupt das Wahrnehmen und Einschätzen einer solchen Situation. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierung? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.



» Mischen Sie sich ein!

Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen, und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.

» Solidarisieren Sie sich!

Ob am Arbeitsplatz oder in der Straßenbahn, solidarisieren Sie sich mit der betroffenen Person, auch im Nachgang der Situation. Geben Sie ihr nicht das Gefühl, dass rassistisches Verhalten normalisiert und akzeptiert wird.

» Und zum Schluss:

Manchmal haben von Alltagsrassismus betroffene Menschen keine Lust oder Kraft, sich jeden Tag gegen rassistische Sprüche zu wehren. Versuchen Sie mitzubekommen, ob die betroffene Person Unterstützung möchte, nehmen Sie der betroffenen Person nicht die Stimme, aber reagieren Sie, und nehmen Sie sich im Nachgang von der betroffenen Person Kritik an.

Die Lebenssituationen von Geflüchteten

Wohnsitzauflagen, Sammelunterkünfte und Residenzpflicht

Wohnsitzauflage für Geflüchtete mit Gestattung oder Duldung

Grundsätzlich können sich Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ihren Wohnort nicht selbst aussuchen, sondern werden einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis zugewiesen. Dort werden sie vom Sozialamt in einer Sammelunterkunft oder Wohnung untergebracht. Sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können, wird eine sogenannte Wohnsitzauflage erteilt. Das bedeutet, dass sie nicht ohne Zustimmung der Ausländerbehörde umziehen können. Sie wird nur geändert, wenn bestimmte Gründe vorliegen (z. B. Zusammenführung mit der Kernfamilie, Angewiesensein auf Pflege an einem anderen Ort, Arbeitsaufnahme).

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge dürfen selbst eine Wohnung anmieten. Allerdings ist dies aufgrund des angespannten Mietmarktes und der Diskriminierung von Migrant*innen auf dem Wohnungsmarkt schwierig.⁴⁷ Daher wohnen viele weiterhin in Sammelunterkünften.

Seit Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“ im Sommer 2016 gilt auch für anerkannte Flüchtlinge eine Wohnsitzauflage. Das heißt, sie müssen in der Regel für 3 Jahre in Thüringen wohnen bleiben. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage ist möglich, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden nachgewiesen werden kann. Eine solche Arbeit zu finden, ist jedoch schwierig, wenn man nicht dorthin umziehen darf, wo die Chancen auf Vermittlung einer Arbeit besser sind. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 5.8.2019 und muss dann gesetzlich neu geregelt werden.

Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) stehen vor ähnlichen Problemen. Auch sie benötigen eine Genehmigung, allerdings vom Jobcenter, wenn sie umziehen möchten.

Wohlfahrtsverbände und Organisationen der Flüchtlingshilfe fordern die freie Wohnsitzwahl für alle Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsstatus. Dafür bedarf es der Schaffung von ausreichend leistbarem Wohnraum für alle Menschen sowie genügend Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Wohnungssuche.

Wohnen in Sammelunterkünften

Laut der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) gelten als Mindestwohnfläche für Flüchtlinge 6 Quadratmeter pro Person. Das heißt, in einem 24 Quadratmeter großen Zimmer in einer Sammelunterkunft dürfen vier Personen auch über lange Zeit untergebracht werden. Toiletten, Duschen und Küche werden oft von vielen geteilt. Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten sind selten vorhanden bzw. ausgeschlossen. Wo viele Menschen auf engstem Raum zusammenleben, kommt es häufiger zu Konflikten. Kinder, Jugendliche und Frauen sind in Sammelunterkünften besonders gefährdet und nicht genügend vor Gewalt geschützt.

Niedrige Personalschlüssel für die Betreuungsarbeit und fehlende Wohnräume nur für Frauen können gewaltfördernd wirken. Außerdem befinden sich mehrere Sammelunterkünfte Thüringens in Stadtrandlagen oder kleineren Orten mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Das erschwert den Zugang zu Ärzt*innen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten und Beratungsangeboten. Darüber hinaus bieten Sammelunterkünfte einen Angriffspunkt für Stimmungsmache und rassistische Übergriffe. Im Jahr 2017 wurden in Thüringen 72 Brandanschläge und sonstige Angriffe auf Unterkünfte registriert⁴⁸.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Orten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur gelöst werden oder entstehen erst gar nicht. Damit Geflüchtete am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, sind sie besonders auf diese Strukturen angewiesen. Darüber hinaus bedarf es menschenwürdiger Mindeststandards für die Unterbringung in Wohnungen und Sammelunterkünften. Innerhalb der Sammelunterbringung kann mit Gewaltschutzkonzepten Konflikten entgegengewirkt werden, die durch die beengte Wohnsituation entstehen. So werden besonders Schutzbedürftige, wie Kinder, Jugendliche und Frauen besser vor Übergriffen geschützt.⁴⁹

Residenzpflicht

Für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland bzw. während der gesamten Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) gilt für Geflüchtete die Residenzpflicht. Dies bedeutet, dass sie sich ohne Genehmigung nicht außerhalb des Bezirkes der Ausländerbehörde, in der sich die EAE befindet, aufhalten dürfen. Auch mit einer Duldung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Residenzpflicht auferlegt werden (z. B. konkret

bevorstehende Maßnahmen zur Abschiebung, Verurteilung wegen Straftaten, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Vorwurf der selbstverschuldeten Abschiebehindernisse).

Flüchtlingsorganisationen fordern das volle Recht auf Bewegungsfreiheit unabhängig vom Aufenthaltsstatus vom ersten Tag des Lebens in Deutschland.

Sozialleistungen

Geflüchtete, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. deren Asylantrag abgelehnt wurde, besitzen eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Diese Gruppe erhält Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieses Sondergesetz trat mit der Einschränkung des Asylrechts 1993 („Asylkompromiss“) in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht stellte im Juli 2012 fest, dass die Grundleistungen des AsylbLG keinesfalls ausreichen und damit verfassungswidrig sind. Es urteilte: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“. Das heißt, Sozialleistungen dürfen nicht aus politischen Erwägungen heraus gekürzt werden, um vermeintliche Anreize zu senken, dass Asylsuchende nach Deutschland einreisen.

Trotzdem ist die aktuelle Höhe der Grundleistungen nach dem AsylbLG rund 15 % niedriger als die Leistungshöhe nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“). Sie beträgt laut § 3 AsylbLG lediglich 354 Euro anstatt 416 Euro pro Monat pro alleinstehende erwachsene Person (Stand 1.1.2018)⁵⁰. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass bestimmte Positionen mit unterschiedlichen Begründungen aus dem Regelsatz herausgerechnet wurden und dann entweder entfallen oder zusätzlich gewährt werden müssen. Zum Regelsatz hinzu kommen noch die Kosten für Unterkunft, Heizung, Warmwasser sowie Möbel und Einrichtungsgegenstände, die meist als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können – genau wie in der regulären Sozialhilfe – in Anspruch genommen werden. In § 2 des AsylbLG ist

festgelegt, dass Flüchtlinge nach frühestens 15 Monaten des Aufenthaltes Leistungen analog dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen. Diese entsprechen der Höhe des „Hartz IV“-Satzes. Zuständig für die Berechnung und Zahlung der Sozialleistungen ist das jeweilige Sozialamt.

Einführung weiterer Kürzungsmöglichkeiten

Mit Gesetzesverschärfungen wie dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 und dem sogenannten Integrationsgesetz im August 2016 wurden zusätzliche weitreichende Kürzungs- und Sanktionsmöglichkeiten eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gruppe der Geflüchteten, die weit unter dem Existenzminimum in Deutschland leben, erheblich vergrößert hat.

*Kritiker*innen bezeichnen das Asylbewerberleistungsgesetz als ein diskriminierendes Sondergesetz. Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern daher dessen Abschaffung und die Gewährung eines einheitlichen Existenzminimums für alle.*

1

Übersicht über die Höhe der Sozialleistungen⁵¹

	Regelbedarf § 3 AsylbLG	Regelbedarf § 2 AsylbLG/ SGB II/XII (z. B. „Hartz IV“)	Zusätzlich zu erbringen:
Alleinstehende Leistungsberechtigte	354,00 €	416,00 €	Unterkunft, Heizung sowie im Falle § 3 AsylbLG auch Hausrat, Ge- brauchs- und Verbrauchs- güter des Haushalts + Bildungs- und Teilhabe- paket
2 Erwachsene, die als Part- ner*innen einen gemeinsamen Haushalt führen	318,00 €	374,00 €	
Nach § 3 AsylbLG: weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt Nach SGB II: Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung ausgezogen sind	284,00 €	332,00 €	
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	276,00 €	316,00 €	
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres	242,00 €	296,00 €	
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	214,00 €	240,00 €	



Medizinische Versorgung

Bundesweit wird die medizinische Versorgung von Geflüchteten in unsicherem Aufenthalt durch das Asylbewerberleistungsgesetz (insbesondere §§ 4 und 6 AsylbLG) geregelt. Es umfasst Einschränkungen gegenüber der regulären gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Einschränkungen gelten mindestens für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes in Deutschland, gegebenenfalls auch darüber hinaus.⁵²

Eine adäquate ärztliche Behandlung setzt eine sprachliche Verständigung voraus. Jedoch gestaltet sich die Frage, ob und in welcher Höhe das Sozialamt die Kosten für die Dolmetscher*innen übernimmt, als sehr schwierig⁵³. Ein wirklich ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ist daher noch nicht gewährleistet.

Gesundheitskarte in Thüringen



Zum 1.1.2017 wurde die Gesundheitskarte für Geflüchtete in Thüringen eingeführt. Geflüchtete benötigen seitdem nicht mehr die Krankenbehandlungsscheine vom Sozialamt, sondern können mit ihrer Gesundheitskarte direkt in den Arztpraxen behandelt werden. Die überwiegende medizinische Versorgung soll auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung stattfinden.

Allerdings besteht in der Praxis immer noch ein uneinheitliches Vorgehen.

Das bundesweite Sondersystem und die Einschränkungen in der medizinischen Versorgung ist einer der Gründe, warum Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes fordern. Stattdessen sollten alle in Deutschland lebenden Menschen die gleichen Rechte und Zugänge zur medizinischen Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen geregelt?

Alle Kinder haben ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Dies gilt bundesweit unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsstatus. Da aber in einigen Regionen nur sehr begrenzt freie Plätze vorhanden sind, ist es vor allem für Menschen, die sich nicht mit den Zugängen und Formalitäten auskennen, schwierig, einen Betreuungsplatz zu bekommen. Manchmal werden Flüchtlinge auch nicht über ihren Rechtsanspruch informiert. Um diesen wahrnehmen zu können, sind sie oft auf Hilfe angewiesen. 2005 wurde in Thüringen erreicht, dass Flüchtlingskinder nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland der Schulpflicht unterliegen. Nach den Erlebnissen im Herkunftsland und der Flucht stehen geflüchtete Kinder vor vielen Herausforderungen: eine neue Umgebung, eine fremde Sprache, viele neue Regeln. Zudem haben einige von ihnen aufgrund der Flucht lange Zeit keine Schule besuchen können. Zu Beginn des Schulbesuchs sind die Sprachkenntnisse oft nicht ausreichend, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können. Es gibt fachliche Empfehlungen zum Schulbesuch in Thüringen, die unter anderem Förderunterricht in deutscher Sprache

vorsehen.⁵⁴ Vielerorts wurden Deutschlernklassen an den Schulen eingeführt. Für jugendliche Geflüchtete existieren viele Hürden, wenn sie in das Regelschulsystem einsteigen wollen. Zum Beispiel wird eine Altersbegrenzung beim Zugang zu den Berufsschulen angewandt. Vorhandene Qualifikationen, wie zum Beispiel die Sprachvielfalt, werden häufig nicht anerkannt. Zurzeit besteht für Flüchtlinge, die älter als 16 Jahre sind, häufig nur die Möglichkeit eines BVJ-S (Berufsvorbereitendes Jahr Sprache) an den Berufsschulen, welches einen besonders hohen Anteil an Deutschunterricht beinhaltet. Danach kann im BVJ (Berufsvorbereitungsjahr) der Hauptschulabschluss absolviert werden. Im Thüringer Landesprogramm „Start Bildung“ können Asylsuchende auf die Fächer Sozialkunde und Mathematik vorbereitet werden, falls die Unterrichtsinhalte des Schulbesuches im Herkunftsland nicht die Voraussetzungen für das Berufsschulsystem erfüllen.⁵⁵ Für 2019 steht eine Änderung des Thüringer Schulgesetzes bevor. Die geplante Ausweitung der Vollzeitschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr würde Geflüchteten den Zugang in das Regelschulsystem erleichtern.

Flüchtlingsunterstützergruppen fordern, dass für Geflüchtete das gleiche Recht auf Bildung gelten muss wie für alle anderen. Sie sollten innerhalb des Regelsystems nach ihren Fähigkeiten und Bedarfen gefördert werden, ohne Umwege über verschiedene langandauernde Maßnahmen nehmen zu müssen. Bestehende Hürden bei der Gewährung von Berufsausbildungsförderung und Sozialleistungen zur Existenzabsicherung während der Bildungsmaßnahmen müssen abgeschafft werden. Das bedeutet auch die Berücksichtigung von besonderen Bedarfen, beispielsweise beim Nachholen von Schulabschlüssen, bei der Anerkennung vorhandener Kompetenzen und Qualifikationen oder dem Umgang mit fluchtbedingten Brüchen in den Bildungsbiografien.

Welche Sprachkurse gibt es für Flüchtlinge?

Grundsätzlich haben Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthalts gestattet“ oder „Duldung“ keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Eine Ausnahme existiert für Menschen mit einer „Aufenthalts gestattet“, die aus einem Land kommen, für das die Anerkennungsquote des BAMF über 50 % liegt (zurzeit Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia). Sie können sich für einen Integrationskurs anmelden, wenn für sie kein „Dublin-Verfahren“ zur Prüfung der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates eingeleitet wurde. Menschen aus den sogenannten „sicheren“ Her-

kunftsändern sind explizit von der Teilnahme ausgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Flüchtlinge mit einer Duldung, die aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder einem erheblichen öffentlichen Interesse gewährt wurde, an einem Integrationskurs teilnehmen.

Menschen ohne Zugang zum Integrationskurs können an Sprachkursen des Thüringer Landesprogramms „Start Deutsch“ teilnehmen. Darüber hinaus existieren berufsbezogene Sprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung.⁵⁶ Zusätzlich gibt es diverse Online-Angebote zum Deutschlernen.⁵⁷

*Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt*innen, im Kindergarten, in der Schule, bei einer Arbeit oder im Alltag zu verständigen. Deshalb fordern Flüchtlingsorganisationen, dass allen Geflüchteten der Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus, ihres Herkunftslandes und ihrer vermeintlich guten oder schlechten Aufenthaltsperspektive.*

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Ob, ab wann und unter welchen Bedingungen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten dürfen, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrem Herkunftsland, ihrer Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, der Art der Beschäftigung und dem konkreten Job ab.⁵⁸



Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung

In den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland (bzw. während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung) besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot.

Nach drei Monaten ist eine Beschäftigung (unselbstständige Arbeit) mit Gestattung der Ausländerbehörde und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA), auch Leiharbeit, möglich.

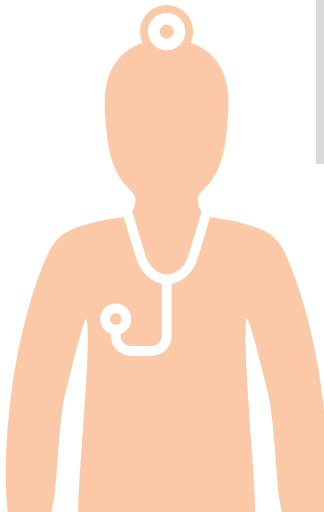
Nach 48 Monaten ist keine grundsätzliche Beschäftigungserlaubnis oder eine Zustimmung der BA nötig.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

In der Regel ist es von Beginn an möglich, ohne weitere Gestattung der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der BA eine Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit) aufzunehmen. Für eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist bei einigen Aufenthaltserlaubnissen die Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig.

Geflüchtete aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten

Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.



Geflüchtete mit Duldung

In den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot. In Ausnahmefällen ist bereits vom ersten Tag an eine Beschäftigung möglich, z. B. bei einer Ausbildung.

Nach drei Monaten ist eine Beschäftigung mit Gestattung der Ausländerbehörde und einer Zustimmung der BA möglich. In Ausnahmefällen ist keine Zustimmung der BA nötig, u. a. bei einer Ausbildung.

Nach 48 Monaten ist keine grundsätzliche Beschäftigungserlaubnis oder Zustimmung der BA nötig. Die Ausländerbehörde kann jedoch ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot verhängen, insbesondere beim Vorwurf, selber die Abschiebung zu verhindern.

Wichtig: Auch für die Aufnahme eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder von bestimmten Arten von Praktika ist eine Arbeitserlaubnis nötig, wobei hier erleichterte Voraussetzungen gelten.

Auch Flüchtlinge mit einer „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ können sich bei den Arbeitsagenturen arbeitssuchend melden, beraten und in Arbeit vermitteln lassen. Weitere Förderinstrumente können im Ermessen der Agentur genutzt werden. Die Vorrangprüfung gilt in Thüringen nicht mehr.



*Die bestehenden Regelungen zum Arbeitsmarktzugang benachteiligen Geflüchtete in unnötiger Weise. Die Abschaffung dieser Sonderregelungen wäre für alle von Vorteil, da ein ungehinderter Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete, für Unterstützer*innen, für Arbeitgeber*innen sowie für die Behörden unbürokratischer und unkomplizierter wäre. Flüchtlinge müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an den offenen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und partizipieren können.*



Wie ist der Zugang zu Ausbildung und Studium für Flüchtlinge?

Ausbildung

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen ohne Einschränkungen eine Ausbildung aufnehmen. Auch während der Zeit des Asylverfahrens oder mit einer Duldung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine schulische oder duale Ausbildung aufzunehmen. Die Ausländerbehörde muss dem Ausbildungsverhältnis zustimmen. Sie kann die Aufnahme einer Ausbildung nur bei Bestehen eines Beschäftigungsverbotens untersagen. Von der Agentur für Arbeit bedarf es keiner Erlaubnis.⁵⁸

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Sommer 2016 erhalten alle Flüchtlinge mit einer Duldung, die eine qualifizierte Berufsausbildung ausüben, die sogenannte Ausbildungsduldung.⁵⁹ Eine qualifizierte Berufsausbildung dauert mindestens zwei Jahre. Das heißt, dass sie während dieser Zeit in Deutschland sicher sind und nicht abgeschoben werden dürfen. Dennoch sind viele Arbeitgeber*innen und Auszubildende verunsichert, da die Bezeichnung „Duldung“ nahelegt, dass dies ein unsicherer Aufenthaltsstatus ist.

Achtung: Der Zugang zu Sozialleistungen (Bafög, BAB, AsylbLG) während der Zeit der Ausbildung ist durch verschiedene Hürden geprägt. Diese sind abhängig vom Aufenthaltsstatus und der Ausbildungsform.⁶⁰

*Laut Unterstützungsorganisationen ist es notwendig, dass bestehende Hürden bei der Zahlung von Sozialleistungen zur Existenzabsicherung während der Ausbildung abgeschafft werden. Zudem sollten alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ohne Mitsprache der Ausländerbehörde die Möglichkeit haben, eine Ausbildung zu beginnen. Um den Auszubildenden und den Arbeitgeber*innen mehr Sicherheit zu schaffen, fordern Flüchtlingsorganisationen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete, die eine Ausbildung absolvieren.*

Studium

Ein Studium ist grundsätzlich möglich, wenn die erforderlichen Studienvoraussetzungen vorliegen. Da Geflüchtete oftmals nicht über die erforderlichen Nachweise verfügen, sind von der Kultusministerkonferenz 2015 Regelungen getroffen worden, wie die Eignung festzustellen ist.⁶¹ Viele Hochschulen bieten auch die Möglichkeit der Gasthörerschaft für Flüchtlinge an.⁶² Die Lebensunterhaltssicherung muss allerdings im Vorfeld geklärt werden, da es im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) leistungsrechtliche Einschränkungen gibt.

Nötig ist demnach eine unkomplizierte Lösung für die Lebensunterhaltssicherung Geflüchteter, die studieren.



Familiennachzug

Der Schutz der Familie ist als Menschenrecht (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und im Grundgesetz (Artikel 6) verankert. Das Zusammenleben von geflüchteten Menschen in Deutschland mit ihren Familien unterliegt jedoch aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen, die dieses Recht verletzen. Personen, die eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention haben, dürfen ihre Kernfamilie, also Ehepartner*innen und minderjährige Kinder, grundsätzlich nachholen. Dieser Rechtsanspruch ist aber oft nur schwer durchsetzbar: Monatelange Wartezeiten auf Termine bei den Botschaften und hohe formale Auflagen ziehen das Verfahren in die Länge oder verhindern es sogar. Oftmals dauert es mehr als ein Jahr, bis ein Familiennachzug genehmigt wird. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht ein Anspruch auf Elternnachzug. Für Geschwisterkinder wird ein Nachzug in der Praxis jedoch oft verweigert. Dieser Umstand ist hochproblematisch, da er im Ergebnis dazu führt, dass Eltern sich zwischen ihren Kindern „entscheiden“ müssen, ein Elternteil zurückbleibt oder beide Eltern nicht nachziehen.

Im Juni 2018 wurde das Familiennachzugsneuregelungsgesetz beschlossen. Dieses besagt, dass ab dem 1. August 2018 nur bis zu 1.000 Menschen pro Monat zu subsidiär Geschützten nach Deutschland nachziehen können. Damit wurde der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für diese Personengruppe abgeschafft. Für Personen mit anderen Aufenthaltstiteln ist ein Familiennachzug mit noch höheren Hürden verbunden und somit faktisch unmöglich. Für Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung ist ein Familiennachzug gänzlich ausgeschlossen.

*Hinter den langen Wartezeiten, den hohen formalen Anforderungen sowie der Verweigerung des Geschwisternachzuges vermuten Kritiker*innen politisches Kalkül, um den Familiennachzug so weit wie möglich einzuschränken oder gar die Rückkehr zur Familie außerhalb Deutschlands zu erwirken. Der faktische Ausschluss des Familiennachzugs für alle anderen Flüchtlingsgruppen und somit die Trennung von Familien widerspricht dem Schutz der Familie. Sie bedeutet für die Betroffenen Leid, Angst und Verzweiflung und verhindert die Integration in eine neue Umgebung.*

Ein überholtes Denkmodell: unterschiedliche menschliche „Rassen“

Seit den 1970er Jahren ist es wissenschaftlich widerlegt: die Einteilung von Menschen in unterschiedliche „Rassen“. In zahlreichen Studien haben Anthropolog*innen und Biolog*innen belegt, dass die genetischen Unterschiede innerhalb solcher menschlichen Gruppen, die früher als eine „Rasse“ zusammengefasst wurden, wesentlich größer sind als zwischen diesen vermeintlichen „Rassen“. Das heißt: Genetische Unterschiede zwischen „Weißen“ sind größer als zwischen „Schwarzen“ und „Weißen“.⁶³ Damit ist die Einteilung unsinnig, und es muss die Frage gestellt werden, welche Absichten die verfolgen, die sie immer noch vornehmen.

Ungeachtet des aktuellen Standes der Wissenschaft wird in gesellschaftlichen Diskussionen noch immer von „Rassen“ gesprochen. Selbst im Schulunterricht kommen teilweise veraltete Bücher und Materialien zum Einsatz, in denen „Menschenrassen“ dargestellt sind. Manches ist vielleicht Unwissenheit, anderes nicht aktuellen Unterrichtsmaterialien zuzuschreiben. Einiges aber ist der bewusste Versuch privilegierter Teile der Gesellschaft, durch diese Einteilung von Menschen in getrennte Gruppen andere als weniger wert darzustellen und damit die eigene Besserstellung zu begründen und zu sichern.



Und dennoch gibt es Rassismus – weltweit

Nach einer verbreiteten Definition von Rassismus kennt dieser drei Elemente: Zunächst wird anhand von tatsächlichen oder auch nur eingebildeten Unterschieden eine Gruppe konstruiert, diese bewertet (in der Regel negativ) und ihr dann Teilhabe, Zugangsmöglichkeiten oder Ressourcen verwehrt.⁶⁴ Hiernach braucht es für Rassismus keine „Rassen“ im überholten Sinn. Auch eine Abgrenzung nach kultureller Herkunft und ein verallgemeinerndes „Die passen nicht zu uns“ kann rassistisch sein. Problematisch wird es

insbesondere dann, wenn vorhandene Gemeinsamkeiten zwischen „denen“ und „uns“ nicht mehr erkannt, beide Gruppen als einheitlich, nicht wandelbar wahrgenommen werden und „die anderen“ in den eigenen Augen als rückständig oder minderwertig gelten.

Genau das lässt sich an einem Beispiel in der öffentlichen Debatte beobachten: Nach den Übergriffen von Köln am 31.12.2015 gab es zunächst keine breite Diskussion über sexuelle Gewalterfahrungen von Frauen in unserer Gesellschaft und eine Unterstützung der Opfer. Stattdessen gab es auf einmal die Gruppe der nordafrikanischen Männer, die pauschal als gefährlich und kriminell beschrieben wurden, womit eine gesonderte Behandlung begründet wurde. Die Bundesregierung ging auf diese Debatte ein und wollte Marokko, Tunesien und Algerien zu sicheren Herkunftsländern erklären, um unter anderem Männern aus diesen Ländern das Asylverfahren zu erschweren und Abschiebungen zu erleichtern. Dieses Anliegen scheiterte 2017 im Bundesrat.

Mittlerweile ist die Debatte nicht mehr auf diese Herkunftsländer begrenzt. Mit der sogenannten „Frauenkampagne #120db“ versuchte die Identitäre Bewegung – eine neurechte Jugendgruppe, die in ganz Europa aktiv ist – zuletzt alle Männer aus jeglichen anderen Ländern pauschal als Vergewaltiger darzustellen. Dabei spielte keine Rolle, dass Geflüchtete Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser sowie kultureller Prägung sind und es „den Flüchtling“ nicht gibt.

Den betroffenen Frauen von sexuellen Übergriffen hilft diese Ausrichtung der Debatte wenig. (Denn es wird so dargestellt, als gäbe es keine Übergriffe von deutschen Männern oder als wären diese weniger verletzend und erniedrigend.)

Rassistische Übergriffe in Thüringen

Die Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl veröffentlichen eine gemeinsame Chronik der Übergriffe und Demonstrationen gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte. 2015 und 2016 erreichte die Zahl von Angriffen auf Geflüchtete einen traurigen Rekord. Die Zahl der Übergriffe im Folgejahr 2017 sank, blieb aber auf hohem Niveau (Stand: 22.06.2018).⁶⁵ Dieser Chronik liegen auch die Recherchen von ezra, der Mobilien Beratung für Opfer rechter, rassistischer

und antisemitischer Gewalt in Thüringen, zugrunde. Darüber hinaus veröffentlicht ezra jährlich eine Statistik zu rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen.⁶⁶

Die Dunkelziffer der rassistischen Übergriffe dürfte allerdings weit höher liegen. Viele Vorfälle werden nicht zur Anzeige gebracht, weil Betroffene Angst vor negativen Folgen oder kein Vertrauen in die Ermittlungsbehörden



Brandanschläge und sonstige Angriffe auf Unterkünfte und Asylsuchende

(Stein-/Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.)

Deutschland
1.577

Thüringen
72



tätliche Übergriffe auf Asylsuchende

(Körperverletzung)

Deutschland
354

Thüringen
37



verletzte Asylsuchende

(durch Brandanschläge, körperliche Angriffe etc.)

Deutschland
64

Thüringen
10

haben. Hinzu kommt die Sorge, dass sich Gerichtsverfahren und weitere Folgen negativ auf ihren Aufenthaltsstatus oder ihr laufendes Asylverfahren auswirken. Immer wieder kommt es zu Situationen, in denen das Erlebte von Polizist*innen abgewiegelt und nicht als politisch motivierte Kriminalität gewertet wird oder die Betroffenen selbst zu Täter*innen gemacht werden.⁶⁷ Zu den Gründen für die hohe rassistische Gewaltbereitschaft gehört auch das gesellschaftliche Klima. Diffamierungen und Gewaltretorik zählen längst zum politischen Alltag und sind im Umfeld

rassistischer Parteien und Gruppierungen kein Einzelfall mehr. Der Boden für Gewalttaten wird auch bereitet, wenn im Zusammenhang mit Geflüchteten nur von Straftätern und Abschiebungen gesprochen wird. Dabei kommen immer mehr Täter*innen aus einem nicht-neonazistischen Umfeld.⁶⁸

Daher fordern Menschenrechtsorganisationen eine Versachlichung der öffentlichen Debatte und keine Instrumentalisierung der Asylpolitik für andere Zwecke.

Hass im Netz



In der Diskussion darum wie politische Auseinandersetzungen in den sozialen Medien funktionieren, scheint man sich einig zu sein: Menschen bewegen sich in Filterblasen und nehmen nur das wahr, was der Algorithmus ihnen vorgibt. Einmal auf die AfD geklickt und schon kommt man da nicht wieder raus? So einfach ist das nicht. Ja, die Nutzung von sozialen Medien wird von Algorithmen mitbestimmt. Algorithmen passen die Sichtbarkeit von Beiträgen entsprechend unserer Interessen und Interaktionen (z. B. durch Likes und Kommentare) an. Diese Likes und Kommentare und natürlich das Teilen von Fake-News-Artikeln sind wichtig für die Verbreitung von Inhalten auf Facebook. Sie bedienen die Algorithmen und erreichen dadurch automatisiert eine höhere Anzahl von Nutzer*innen. Ein weiterer Aspekt ist das Phänomen, dass Menschen sich auch im Netz mit Gleichgesinnten umgeben und damit ihre Meinungen als mehrheitsfähig erscheinen. Dies bezeichnet man als „Echokammer“. Dabei ist es egal, ob es das Zeitungsabonnement, der Blog oder die Timeline bei Twitter ist. Trotzdem sind diese Nutzer*innen nicht in einer Blase „gefangen“.

Dies zeigt auch eine Untersuchung zur Verbreitung von Fake-News auf Twitter, welche auf dem Chaos Computer Congress im Dezember 2017 vorgestellt wurde. Das Ergebnis: Die meisten Fake-News-Verbreiter*innen können die Richtigstellung durchaus gesehen haben. Sie folgen nämlich auch den klassischen Medien wie SPIEGEL ONLINE oder der WELT. Sie haben diese Richtigstellung jedoch nicht verbreitet.⁶⁹

Das Problem ist also kein spezifisches Algorithmus-Problem, sondern ein menschliches. Und trotzdem spielen Falschmeldungen in den sozialen Medien eine besondere Rolle. In Frankreich erhalten laut einer Studie vom Februar 2018 vereinzelte Fake-News-Seiten mehr Likes, Kommentare und werden mehr geteilt als klassische Facebook-Medien⁷⁰. Doch auch dafür benötigt es Menschen. Die Verbreitung von Fake-News muss also viel mehr als Werkzeug rechtspopulistischer Medienstrategien gesehen werden, anstatt als klassische Radikalisierung. Die häufigsten Themen von Fake-News in Deutschland sind, laut einem Monitoring-Bericht der Amadeu Antonio Stiftung, die Bedrohung von innen (z. B. durch eine angebliche „Umerziehung“ durch die Bundesregierung und die Medien) und außen (z. B. durch eine angebliche „Islamisierung von Europa“ durch Geflüchtete)⁷¹. Doch was kann man als Zivilgesellschaft gegen diese rechten Falschmeldungen machen?

» Geschichten und Storys hinterfragen!

Schauen Sie, von wann die Geschichte ist und wer als Quelle angegeben wird. Lesen Sie nicht nur die Schlagzeile, sondern die ganze Geschichte. Und wenn Sie sich unsicher sind: Holen Sie sich Hilfe bei Expert*innen! So sind Journalist*innen, Politiker*innen u. a. über Twitter direkt zu erreichen.

» Haltung zeigen!

Reagieren Sie auf die Verbreitung von rechten Nachrichten. Kommentieren Sie sie mit Ihrer Meinung, und benennen Sie den abwertenden Kern der Nachricht.



» Gegenseitig stärken!

Unterstützen Sie andere bei der Gegenargumentation. Lassen Sie es nicht zu, dass Menschen wegen ihrer nicht-rassistischen Meinung beleidigt und bedroht werden.

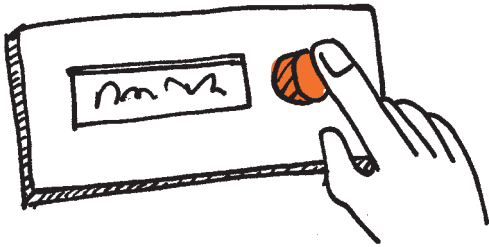
» Sichern, melden, anzeigen!

Manchmal sind Aussagen strafbar. Wenn Sie das Gefühl haben, dass eine Nachricht strafbar ist, fertigen Sie einen Screenshot von ihr an, und melden Sie sie der Plattform. Bringen Sie die Aussage danach bei der Polizei zur Anzeige⁷².

Was kann ich tun?

Lernen Sie Flüchtlinge kennen

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen örtliche Flüchtlingsinitiativen, die Sozial- oder Migrationsberatungsstellen, die Flüchtlingssozialbetreuer*innen (gegebenenfalls Kontakt über die Sozialämter) und die Ausländer- und Integrationsbeauftragten behilflich sein.



Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, z. B. Fakten über die Situation in den Herkunftsländern. Manchmal reicht eine Anmerkung an der Kaffeetafel oder am Arbeitsplatz, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Schauen Sie bei Übergriffen nicht weg. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker*innen immer wieder überwiegend von „Gefährdern“ in Zusammenhang mit Geflüchteten sprechen, ist das nicht angemessen. Auch die medialen Debatten um Sexualstraftaten haben eine unterschiedliche Intensität, je nachdem, wer sie verübt. Oder erinnern Sie sich an ausführliche Diskussionen über die jährlichen sexuellen Übergriffe beim Oktoberfest? Sachlich betrachtet sind viele Begriffe und thematischen Zusammenhänge unangemessen oder sogar falsch. Machen Sie Medienvertreter*innen, Politiker*innen und andere Bürger*innen darauf aufmerksam.

Werden Sie Pat*in oder Familienmentor*in

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen, und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten hinzukommen, kann es sehr anstrengend werden. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von Pat*innen oder Familienmentor*innen. Auch eine Hausaufgabenhilfe für die Kinder kann dazugehören. Informieren Sie sich, ob in Ihrer Region ein Patenschaftsprogramm besteht oder Flüchtlingsunterstützungsgruppen diese Form der Begleitung organisieren. Ansonsten können Sie selbst so etwas beginnen.

Organisieren Sie Beratung und Unterstützung

Unterstützen Sie Geflüchtete bei der Suche nach geeigneten Beratungsstellen und Anwalt*innen zu sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen.⁷³

Wenn Sie es sich zutrauen, sorgen Sie für den Ernstfall vor: Sprechen Sie Kirchengemeinden in Ihrer Nähe an, ob sie grundsätzlich bereit wären, jemandem Kirchenasyl zu gewähren.⁷⁴

Helfen Sie bei der Wohnungssuche

Gerade wenn man neu in Deutschland ist, ist es schwierig, sich auf dem Wohnungsmarkt zurechtzufinden. Außerdem werden Migrant*innen auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert. Nutzen Sie Ihre Kontakte und Ihr Wissen, und unterstützen Sie bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung. Fragen Sie Flüchtlingsinitiativen oder Beratungsstellen vor Ort, ob diese Flüchtlinge kennen, die Hilfe bei der Wohnungssuche brauchen.

Unterstützen Sie im Arbeitsleben

Unterstützen Sie Geflüchtete bei der Suche nach einer Arbeit oder Ausbildung. Vermitteln Sie dafür passende Beratungsstellen.⁷⁵ Wenn Sie Geflüchtete als Kolleg*innen haben, fragen Sie nach, ob Sie beim Zurechtfinden im neuen Job behilflich sein können.

Fragen Sie nach und wechseln Sie die Perspektive

Wenn Sie Geflüchtete unterstützen, fragen Sie sie, was sie genau für Hilfe brauchen und wie Sie helfen können. Wenn Sie bei einem Termin bei einer Behörde unterstützen, klären Sie vorher ab, ob Sie lediglich als „moralische Unterstützung“ danebensitzen oder ob Sie auch bei der Erklärung des Sachverhalts helfen sollen. Treten Sie nicht nur als Unterstützer*in auf, sondern bleiben Sie auf Augenhöhe. Lassen Sie sich Neues von Geflüchteten beibringen. Und denken Sie mal drüber nach: Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie als erwachsene Person bei so vielen wichtigen Schritten Unterstützung bräuchten. Bedenken Sie dies bei Ihrem Engagement.



Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Treffen Sie andere Menschen, die sich auch für Geflüchtete einsetzen, und tauschen Sie sich aus.

Gründen Sie eine Gruppe, in der Engagierte und Geflüchtete gemeinsam aktiv sind. Stellen Sie sich zusammen öffentlicher rassistischer Hetze entgegen, und zeigen Sie sich solidarisch mit den Geflüchteten und anderen Menschen, die diese aktiv unterstützen. Gemeinsam ist man stärker und hat dazu mehr Spaß.

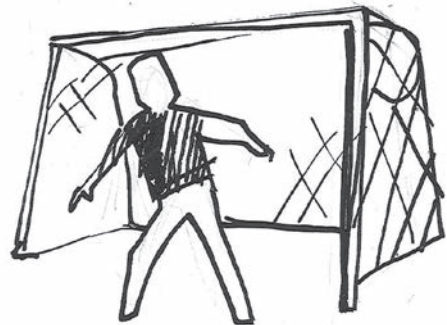
Setzen Sie sich für den Schutz von Menschen und gute Aufnahmebedingungen ein

Wenn Menschen die grundsätzliche Gewährung von Schutz für Flüchtlinge infrage stellen (ob über Obergrenzen oder Grenzverstärkungen), setzen Sie sich für die Gewährleistung dieses Menschenrechtes ein. Asyl kennt – außer der Schutzbedürftigkeit – keine Bedingungen!

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Flüchtlingsunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen, geringen Zugang zu Integrationskursen haben und in großer Unsicherheit über ihre Aufenthaltsperspektive sind, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist aber eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere –, um die Kommune und die Parlamente zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Und zu guter Letzt: Erkennen Sie Ihre Grenzen

Niemand kann immer für andere da sein. Machen Sie anderen und vor allem sich selbst deutlich, wo Sie nicht weiterhelfen können. Nehmen Sie sich immer wieder eine Auszeit.



Lassen Sie sich beraten

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich wenden an:

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de • Telefon: 0361-518051-25/-26
www.fluechtlingsrat-thr.de

Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Diskriminierung gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. Bildungsangebote zu Rassismus und wie ihm begegnet werden kann, bietet das

DGB-Bildungswerk Thüringen e. V.

E-Mail: info@dgb-bwt.de • Telefon: 0361-21727-0 • www.dgb-bwt.de

Zur Auseinandersetzung mit der extremen Rechten gibt es in Thüringen eine mobile Beratung:

MOBIT e. V. – Mobile Beratung in Thüringen

E-Mail: mail@mobit.org • Telefon: 0361- 2192694 • www.mobit.org

Betroffene rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt können sich wenden an:

ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

E-Mail: info@ezra.de • Telefon: 0361-21865133 • www.ezra.de

Zahlreiche Fortbildungen bietet das

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

E-Mail: fortbildung@denkbunt-thueringen.de • Telefon: 0361 - 42 29 01 19
www.denkbunt-thueringen.de/fortbildung

Weiterführende Informationen

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
www.fluechtlingsrat-thr.de

Pro Asyl
www.proasyl.de

UNHCR
www.unhcr.de
www.unhcr.org

**Informationsverbund Asyl
und Migration**
www.asyl.net

**Informationsportal für
Flüchtlingsunterstützung**
www.wie-kann-ich-helfen.info

**Leitfaden für Flüchtlinge vom
Flüchtlingsrat Niedersachsen**
www.nds-fluerat.org/leitfaden

Amadeu Antonio Stiftung
www.amadeu-antonio-stiftung.de

DGB-Bildungswerk Thüringen e. V.
**Baustein zur nicht-rassistischen
Bildungsarbeit**
www.baustein.dgb-bwt.de

DGB-Bildungswerk Thüringen e. V.
**Projekt „Faire Integration
für Flüchtlinge“**
www.dgb-bwt.de/projekte-aktuell.php

MOBIT e. V.
www.mobit.org

**ezra – Mobile Beratung für
Opfer rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt**
www.ezra.de

**Thüringer Landesprogramm
für Demokratie, Toleranz und
Weltoffenheit**
www.denkbunt-thueringen.de

Quellen und Anmerkungen

- 1 www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html
- 2 www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/06/GlobalTrends2017.pdf
- 3 www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/06/GlobalTrends2017.pdf
- 4 Siehe zum Beispiel: www.domradio.de/nachrichten/2018-04-23/fluechtlinge-streit-um-seenotretung-im-mittelmeer
- 5 Mehr Infos: www.heimatkunde.boell.de/2018/03/13/frauen-flucht-und-sexualisierete-kriegsgewalt-ein-politisches-forderungspapier
- 6 www.data.unhcr.org/mediterranean/regional.php
- 7 www.zeit.de/politik/ausland/2017-12/fluechtlinge-ue-westafrica-menschenrechte-schlepper-fluechtlingspolitik
- 8 www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf?__blob=publicationFile
- 9 Beschluss der AG Kripo aus dem Jahr 2004, die die Bundesregierung übernommen hat; in: Drucksache 16/3570 des Deutschen Bundestages – 16. Wahlperiode, 24. November 2006
- 10 www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf?__blob=publicationFile
- 11 www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2017-asyl.pdf?__blob=publicationFile
- 12 www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54705/syrien
- 13 www.unhcr.org/en-au/statistics/unhcrstats/5b27be547/unhcr-global-trends-2017.html
- 14 www.amnesty.de/jahresbericht/2018/irak und www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54603/irak
- 15 https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_6_march.pdf und www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan/
- 16 www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/253187/die-tuerkei-im-jahr-2017-2018
- 17 www.proasyl.de/news/fluchtsituation-eritrea-kein-ende-in-sicht/
- 18 www.rtl.de/cms/kein-schweinefleisch-in-berliner-kita-geht-das-verbot-zu-weit-4093268.html
- 19 www.sueddeutsche.de/panorama/ostern-der-osterhase-eine-deutsche-erfindung-1.3926163
- 20 Thüringen Monitor 2017, S.167
- 21 FoWid, Re fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-erfassten-asylsuchenden
- 22 PEW, www.pewforum.org/2017/11/29/europas-wachsende-muslimische-bevolkerung/
- 23 www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html
- 24 dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/008/1900800.pdf
- 25 www.proasyl.de/news/keine-sicheren-herkunftslander-warum-die-bundesrat-entscheidung-zu-maghreb-staaten-richtig-ist/
- 26 www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1
- 27 www.gfbv.de/de/news/kosovo-roma-gefangen-im-teufelskreis-7874/
- 28 www.proasyl.de/fachnewsletter-beitrag/bundesregierung-zur-menschenrechtlichen-lage-in-serbien-bosnien-und-herzegowina/
- 29 fowid, Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2016, www.fowid.de
- 30 www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf
- 31 Weitere Informationen im „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“: www.nds-fluerat.org/leitfaden/
- 32 www.ulla-jelpke.de/2018/03/fehlerhafte-entscheidungen-des-bamf-belasten-schutzsuchende-und-gerichte/
- 33 www.bit.ly/2mAM2WF
- 34 www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html
- 35 Mehr Informationen über die Anhörung auf verschiedenen Sprachen: www.asyl.net/view/detail/News/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/
- 36 Übersicht über Asylverfahrensberatungsstellen in Thüringen: [fluechtlingsrat-thr.de/themen/asylverfahren](http://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/asylverfahren)
- 37 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz unter: bit.ly/1U4WuAA
- 38 Detaillierte Infos zu den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situationen unter: www.nds-fluerat.org/leitfaden/
- 39 www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/66530/ausl%c3%a4nder-in-th%c3%bcbringenstand-31-dezember-2017.pdf

- 40 Für mehr Informationen siehe: www.thueringen.de/th4/tmmjv/integration/haertefallkommission/
- 41 Siehe: www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/kontakte-regional
- 42 www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/anfragen/2018/2018-02-20_Abschiebungen_u._Ausreisen_2017_BRD_19-800.pdf
- 43 www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/Abschiebeerlass_Stand_2016-02-19.pdf
- 44 Handlungsanleitung bei drohender Abschiebung eines Kindes oder eines Jugendlichen der GEW Thüringen und des Flüchtlingsrat Thüringen e. V.: bit.ly/2MEz0CS und Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften des Flüchtlingsrat Thüringen e. V.: bit.ly/2u0d7q5
- 45 „Zehn Prozent der Flüchtlinge werden straffällig“, 09.11.2015, www.welt.de
- 46 „Real-Markt wehrt sich gegen hetzerische Gerüchte“, 16.09.2015, www.handelsblatt.com; „Fünf Flüchtlingsgerüchte in Erfurt: Was ist dran?“, 17.09.2015, www.thueringer-allgemeine.de; „Angebliche Plünderung und Diebstahl“, 27.10.2015, www.mdr.de
- 47 www.adb-sachsen.de/publikation-diskriminierung-auf-dem-wohnungsmarkt.html
- 48 Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL: bit.ly/2lQbEPy
- 49 Mehr Infos: www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/gewaltenschutz
- 50 Genaue Übersicht über die Höhe der Leistungen: www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Basiswissen/Arbeitshilfe_SGB_II-Regelsaetze_2018.pdf
- 51 https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Basiswissen/Arbeitshilfe_SGB_II-Regelsaetze_2018.pdf
- 52 Mehr Infos: www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf
- 53 Weiterführende Informationen zur Übernahme von Dolmetscher*innen kosten im Rahmen medizinischer, insbesondere psychotherapeutischer Behandlungen gibt die GGUA: www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/dolmetscher.pdf
- 54 Siehe: www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1394.pdf
- 55 Siehe auch die Elterninformationen zum Schulsystem in verschiedenen Sprachen des Thüringer Bildungsministeriums: www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/migration/Elterninfo/
- 56 Die genauen Zugangsvoraussetzungen zur Sprachförderung sind in der Übersicht der GGUA dargestellt: <https://bit.ly/29pZ31W>
- 57 Siehe: www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/mehrsprachige-infos
- 58 Weiterführende Infos in der Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung <https://bit.ly/2M1bYGy> umfassende Broschüre zum Thema Berufsausbildung der DGB Jugend in mehreren Sprachen: www.welcome-solidarity.de/
- 59 Siehe auch die Arbeitshilfe „Die Ausbildungsduldung in THÜRINGEN“ des Netzwerkes Bleibdran: bit.ly/2ILNcPc
- 60 Arbeitshilfen zur Ausbildungsförderung finden Sie unter: www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/beratungshilfen
- 61 www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf
- 62 Für mehr Infos siehe: <https://bit.ly/2OFcY4U>
- 63 Horst Seidler: Die biolog(isti)schen Grundlagen des Rassismus. In: Justin Stagl, Wolfgang Reinhard (Hrsg.): Grenzen des Menschseins: Probleme einer Definition des Menschlichen. Böhlau 2005 sowie Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg 1992
- 64 Nach der Rassismusedefinition von: Albert Memmi, Rassismus. Frankfurt a.M. 1992, S. 164
- 65 Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL für die BRD: bit.ly/2KnYIEq und für Thüringen: bit.ly/2lQbEPy
- 66 <https://ezra.de/jahresstatistik2017/>
- 67 www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/2018/rechte-gewalt-kein-grund-zur-entwarnung/
- 68 www.ezra.de/jahresstatistik2017/
- 69 Twitter-Datenanalyse „Wir hatten eine falsche Vorstellung von der Filterblase“, 30.12.2017, Spiegel Online
- 70 Fake News hängen in Frankreich auf Facebook mit unter seriöse Quellen ab, 01.02.2018 Netzpolitik.org
- 71 Toxische Narrative – Monitoring Rechts-Alternativer Aktuere, 2017, Amadeu-Antonio-Stiftung
- 72 Weitere Informationen in der Broschüre: Hate Speech – Erkennen, Reagieren, Anzeigen des Flüchtlingsrat Thüringen <https://bit.ly/2M533qY>
- 73 Siehe www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/kontakte-regional sowie adressen.asyl.net/
- 74 Mehr Infos: www.kirchenasyl.de/
- 75 Siehe www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/ sowie die Arbeitsagenturen vor Ort



Das Projekt [CoRa] ist eine Kooperation
des DGB-Bildungswerkes Thüringen e. V.
und des Flüchtlingsrates Thüringen e. V.



DGB-Bildungswerk
Thüringen e. V.,
Schillerstr. 44
99096 Erfurt
www.dgb-bwt.de
E-Mail: info@dgb-bwt.de
Telefon: 0361-21727-0



Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Schillerstr. 44
99096 Erfurt
www.fluechtlingsrat-thr.de
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
Telefon: 0361-518051-25/-26
facebook.com/fluechtlingsrat
twitter.com/FLR_TH



Gefördert durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und
Welftoffenheit im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Pro Asyl.



In Kooperation mit der
Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e. V.